



Unabhängige Heimatzeitung mit Amtsnachrichten für Radeberg • Arnsdorf
Kleinröhrsdorf • Kleinwolmsdorf • Langebrück • Leppersdorf • Liegau-Augustusbad • Lomnitz • Rossendorf • Schönborn • Seifersdorf • Ullersdorf • Wachau • Wallroda • Weißig

Fischbach • Feldschlößchen • Großerkmannsdorf

Anzeige

Im Überblick

- **Tipps / Termine** Seite 6
- **Langebrücker Nachrichten** Seite 7
- **11. Radeberger Musikfest** Seite 8
- **Aktuell aus der Kleiderkammer Radeberg** Seite 9

Kreative Sommertage auf Schloss Klippenstein

Schauen, genießen, kaufen - Allerlei vom 24. - 26. Juni 2022

Kunsthandwerk, Handgemachtes, Kultur und allerlei zum Entdecken, Mitmachen und Ausprobieren gibt es am Wochenende im Park des Radeberger Schloss Klippenstein. Das a.allerlei KREATIVteam präsentiert neben alter Handwerkskunst auch einen Hobby-Maler, welcher vor Ort ein 1 x 1,20 Meter großes Acrylbild gestaltet. Dabei steht er den Gästen Rede und Antwort oder man schaut ihm einfach eine Weile über die Schulter. Um die Gartengestaltung kümmern sich die Landschaftsarchitekten, welche Vorträge zur Pflanzenverwendung und eben zur Ausgestaltung der Grünanlagen halten. Neben Seifensiederei gibt es Live-Musik, kulinarische Angebote und Geschichtenerzählerin Tante Luna bietet „Starke Geschichten für starke Kinder“. Geöffnet sind die Kreativtage am Freitag von 15.00 bis 20.00 Uhr sowie Samstag und Sonntag von 10.00 bis 18.00 Uhr.

Text: Red.; Foto: a.allerlei KREATIVteam



Am 3. Juli zählt's: Höhme wählen!

FRANK HÖHME

Ihr parteiloser OB-Kandidat – Aus Radeberg. Für Radeberg.

Haushaltsauflösung
Gartenpflege
Objektbetreuung/-pflege
und Hausmeister

S&D Träber
info@sd-traeber.de
0174 20 85 185

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Notfalldienst für die Bereiche Radeberg, Wachau, Arnsdorf, Wallroda, Kleinwolmsdorf und Fischbach sowie den Bereich Ottendorf-Okrilla

Notfalldienstzeiten:

112	Notruf Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt, Telefon und Fax
116 117	Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst
	Mo., Di., Do.: 19.00 Uhr bis zum nächsten Tag 7.00 Uhr
	Mi., Fr.: 14.00 Uhr bis zum nächsten Tag 7.00 Uhr
	Sa., So.: 24 Stunden
03571-19222	Anmeldung Krankentransport (für Ärzte, Krankenhäuser, Pflegeheime und Patienten)
03571-19296	Allgemeine Erreichbarkeit der Leitstelle / Feuerwehr

Notdienst Zahnärzte Kamenz / Radeberg

25.06.	Praxis Dr. med. dent. Susann Walke Niederstr. 14a, 01477 Arnsdorf Tel. 035200 / 245 72
25.06. + 26.06.	Praxis Dr. med. dent. Michael Hentschel Radeburger Str. 9, 01458 Ottendorf-Okrilla Tel. 035205 / 745 71

jeweils Sa. / So. 9.00 - 11.00 Uhr; Rufbereitschaft / Dienstwechsel 7.00 Uhr des Folgetages; Infos unter www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Notdienstbereitschaft Apotheken

Dienstwechsel jeweils 8.00 Uhr

25.06.	Lessing-Apotheke, Kamenz	Tel. 03578/30 77 40
26.06.	Löwen-Apotheke, Königsbrück	Tel. 035795/423 38
27.06.	Apotheke im EKZ, Königsbrück	Tel. 035795/286 64
28.06.	Löwen-Apotheke, Radeberg	Tel. 03528/44 22 28
29.06.	Elefanten Apotheke, Altstadt Radeberg	Tel. 03528/44 78 11
30.06.	Heide-Apotheke, Radeberg	Tel. 03528/44 27 70
01.07.	Mohren-Apotheke, Radeberg	Tel. 03528/44 58 35

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

für die Bereiche Arnsdorf, Großröhrsdorf, Langebrück, Ottendorf-Okrilla, Radeberg, Schönfelder Hochland und Wachau

werkt. 18.00-08.00 Uhr u. Sa., So. ganztägig, nur nach telef. Anmeldung

24.06. - 01.07.22:	Frau Dr. Obitz, Weixdorf Tel. 0351 / 880 62 35
01.07. - 08.07.22:	Frau TÄ Benzner, Dresden-Weißig Tel. 0172 / 796 05 38

Tierärztliche Kliniken sind ständig dienstbereit:
Tierärztliche Klinik Dr. Düring, Rennersdorf Tel. 035973-2830

Augenoptik & Hörgeräteakustik ENGLERT

Inhaber Jan Helas

Optik
Augenprüfung • Brillen • Kontaktlinsen • Berufs- und Sportoptik

Akustik
Hörprüfung • Hörgeräte • Gehörschutz

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 9-18 Uhr
Samstag 9-12 Uhr

Dresdener Str. 3 | 01454 Radeberg | Tel. (03528) 44 34 05 | www.augenoptik-englert.de

Elefant macht Aktion

15% Rabatt-Gutschein*
Elefanten Apotheke Altstadt Radeberg

Ganzheitliche Beratung über biologische Darmsanierung „gute“ Bakterien und den Nutzen einer gesunden Darmflora!

Vereinbaren Sie gleich Ihren persönlichen Beratungstermin unter 0800-3528 528 oder melden Sie sich bei uns in der Apotheke an.

Gültig bis 02.07.2022

Apotheker Thomas Lappe
Röderstraße 1 - 01454 Radeberg
Tel (kostenlos): 0800 - 3528 528
Fax: 03528-447809
Mo-Fr: 8-19 Uhr - Sa: 8-13 Uhr

n natürlich
ELEFANTEN APOTHEKE
Altstadt Radeberg

www.elefanten.apotheke.radeberg.de - cardb@apofant.de - www.apofant.de - shop.apofant.de

20 Jahre Radeberger Biertheater

Jetzt Karten sichern für das Sommertheater und die neue Spielsaison mit „Man(n) lernt nie aus! - Wenn's bei Neumann 2x klingelt!“

Tel. 03528/ 487070, persönlich im Ticketservice Radeberg, Hauptstraße 59 oder online unter www.biertheater.de

Seeterrasse

Restaurant - Café - Biergarten

Arnsdorfer Straße 1, 01900 Kleinröhrsdorf
Tel. 035952 / 429411

Öffnungszeiten:
Montag bis Samstag 17.00 - 22.00 Uhr
Sonntag 12.00 - 22.00 Uhr

HOGASPORT Hotel, Gastronomie- und Sportstätten - Betriebsgesellschaft mbH, Am Sandberg 2 | 01454 Radeberg

Tatütata, die Polizei ist (immer noch nicht) da!

Mehr Polizeistandorte

Für Feuerwehren und Rettungsdienste gibt es eine Hilfsfrist von zwölf Minuten. Da sollte man von der Polizei doch erwarten dürfen, in jedem Ort spätestens nach 15 Minuten einzutreffen. Oder? Leider braucht sie häufig 30 Minuten. Um das zu ändern, hat die sächsische AfD-Fraktion einen neuen Antrag (Drs. 7/9866) erarbeitet, der die Viertelstunde festschreiben will. Wie soll das gehen? Mit mehr Beamten, mehr Polizeistandorten – insbesondere in den Grenzregionen – und mehr „Rund-um-die-Uhr“-Diensten, denn Kriminelle verabschieden sich leider nicht um vier in den Feierabend...

15 min

www.afd-fraktion-sachsen.de

AFD
AFD Fraktion im Sächsischen Landtag
Bernhard-von-Lindenu-Platz 1
01067 Dresden

TATÜTATA! - Feuer? ... Wasser! ... Action!!!

Sommerferienprogramm Schloss Klippenstein

Spiel, Spaß und Erkenntnisse rund um unsere Ausstellung „150 Jahre freiwillige Feuerwehr Radeberg“.

Seid ihr fit? Dann macht mit!

Ein fröhliches Sommerferien-Programm für helle Köpfchen im Alter von 4-10 Jahren.

Besonders geeignet für Kita- und Hortgruppen. Für die Teilnahme von einzelnen Kindern rufen Sie bitte vorher an: 03528/442600.

Das Team von Schloss Klippenstein
Foto: Red. (Archiv); Bild: Aufkleber um 1960 (Schloss Klippenstein)

Große Kreisstadt Radeberg

Verkehrsinformation

Aufgrund einer Schadfallobeseitigung muss die Schillerstraße an der Kreuzung Heidestraße/Richard-Wagner-Straße – Arm in Richtung Güterbahnhofstraße in FR Güterbahnhofstraße bereits am 21.06.2022 gesperrt werden. Der Linienbus wird

umgeleitet über die Pillnitzer Straße, Details sind den Haltestellenaushängen zu entnehmen. Die Schillerstraße in Richtung Radeberg Süd bleibt bis zum 26.06.2022 vollständig befahrbar.

Stadtverwaltung Radeberg

Erneuerung MW-Kanal Stolpener Straße 2. BA

Am 15.06.2022 wurde in der Radeberger Stadtratssitzung die Auftragsvergabe für die Erneuerung des Mischwasserkanals 2. BA in der Stolpener Straße beschlossen. Bauausführende Firma ist die ortsansässige „EUROVIA VBU GmbH“. Diese wird am 27.06.2022 mit den Bauarbeiten beginnen. Unter Vollsperrung wird zwischen der Kleinwolmsdorfer Straße und der Röderbrücke der Mischwasserkanal grabenlos

mittels Inliner-Verfahren saniert, ein neuer Regenwasserkanal verlegt, die alte Trinkwasserleitung gegen eine neue ausgetauscht und am Schluss die Fahrbahn erneuert. Die direkten Anlieger erhalten zusätzlich ein Infoschreiben der Baufirma mit Kontaktdaten der Bauleitung.

Stadtverwaltung Radeberg

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Gemeinde Radeberg für das Jahr 2021				
1. Kindertageseinrichtungen				
1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)				
Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €		
erforderliche Personalkosten	1.055,25	439,69	237,43	
erforderliche Sachkosten	283,87	118,28	63,87	
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.339,12	557,97	301,30	
Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).				
1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)				
Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €		
	vor SVJ* im SVJ*			
Landeszuschuss	246,50	246,50	164,33	
Elternbeitrag (ungekürzt) Gemeinde	236,30	142,80	142,80	79,30
(inkl. Eigenanteil freier Träger)	856,32	168,67	168,67	57,67
* SVJ-Schulvorbereitungsjahr				
1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete				
1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat				
	Aufwendungen in €			
Abschreibungen	15.486,60			
Zinsen				
Miete	4.497,48			
Gesamt	19.984,08			
1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)				
Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €		
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	31,34	13,07	7,05	
2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG				
2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)				
	Kindertagespflege 9 h in €			
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	121,25			
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) einschließlich seit 1.6.2019 Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) = laufende Geldleistung	398,75			
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z.B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger)	58,90			
= Kosten für die Kindertagespflege insgesamt	578,90			
	19,52			
	598,42			
2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. – sofern relevant – der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)				
	Kindertagespflege 9 h in €			
Landeszuschuss	281,50			
Elternbeitrag (ungekürzt) Gemeinde	236,30	80,62		
Radeberg, den 10.06.2022				
Gerhard Lemm, Oberbürgermeister				

Bekanntmachung der Stadtverwaltung Radeberg
1. Änderung B – Plan Nr. 70 „Wohnbebauung Quartier Pillnitzer Str., Richard – Wagner – Str., Schillerstr.“ - Einstellung des Verfahrens
Der Stadtrat der Stadt Radeberg hat in seiner Sitzung am 15.06.2022 mit Beschluss SR031-2022 beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung B – Plan Nr. 70 „Wohnbebauung Quartier Pillnitzer Str., Richard – Wagner –
Str., Schillerstr.“ nicht weiter zu führen. Das Verfahren wird hiermit eingestellt.
Gerhard Lemm, Oberbürgermeister

Gebietsbeschluss als Stadtumbaugebiet nach § 171 b BauGB
Der Stadtrat der Stadt Radeberg hat in der Sitzung am 15.06.2022 mit Beschl.-Nr. SR030-2022 den Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen zum städtebaulichen Entwicklungskonzept „Stadtzentrum Radeberg“ i.d.F. vom 02.02.2021 sowie zur Abgrenzung des Fördergebietes „Stadtzentrum Radeberg mit Planstand 21.01.2021 in allen Punkten beschlossen. Die Abgrenzung des Gebietes „Stadtzentrum Radeberg“ gemäß beiliegender Anlage 2 erfolgt als Stadtumbaugebiet nach § 171 b BauGB. Das städtebauliche Entwicklungskonzept „Stadtzentrum Radeberg“ i.d.F. vom 02.02.2021 sowie die Abgrenzung des Stadtumbaugebietes „Stadtzentrum Radeberg“ mit Planstand 21.01.2021 liegt in der Stadtverwaltung Radeberg, Markt 17-19, im Bauamt bei Frau Görres zur Einsichtnahme bereit und kann vorrangig nach erfolgter Terminvereinbarung (Tel.

03528/450-274 oder -250, E-mail: a.goerres@stadt-radeberg.de) während der Sprechzeiten des Bauamtes: Mo, Di, Do, Fr von 9.00 - 12.00 Uhr und Mi von 13.30 - 18.00 Uhr sowie Do. von 13.30 - 16.00 Uhr von Jedermann eingesehen werden.

Auf die Einhaltung der erforderlichen Hygienevorschriften während der Covid-19-Pandemie (Empfehlung zum Tragen eines Mund- / Nasenschutzes, Abstand zueinander von > 1,5 m einhalten, Hände desinfizieren) wird hingewiesen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit das städtebauliche Entwicklungskonzept „Stadtzentrum Radeberg“ im Internet unter www.radeberg.de / Politik & Ortsrecht / Ortsrecht / Stadtsanierung und Ortskernsanierung einzusehen.

Gerhard Lemm, Oberbürgermeister
--

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Oberbürgermeisterwahl in Radeberg am 12. Juni 2022	
Hiermit wird das vom Gemeindevwahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Juni 2022 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Oberbürgermeisterwahl am 12. Juni 2022 (1. Wahlgang) bekannt gemacht.	
Wahlberechtigte:	15.367
darunter Wahlberechtigte mit Wahlscheinvermerk:	2.582
Wähler:	8.472
darunter Wähler mit Wahlschein	9
darunter Briefwähler:	2.428
Ungültige Stimmen:	76
Gültige Stimmen:	8.396

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag	Bewerber/-in	Beruf/ Stand und Ort der Hauptwohnung	Postleitzahl	Stimmen
1.	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Bündnis90/Die Grünen (GRÜNE)	Mulansky, Katja	Juristin	01097 Dresden	3.408
2.	Höhme	Höhme, Frank Heinz	Berufs-feuerwehrmann	01454 Radeberg	2.813
3.	Prade	Prade, Holger	wiss. Referent u. Büroleiter im Deutschen Bundestag, Dipl.-Ing.	01454 Radeberg	1.784
4.	Kranz	Kranz, Uwe	Servicetechniker	01454 Radeberg	391

Da keiner der Wahlvorschläge mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, wird festgestellt, dass ein 2. Wahlgang gemäß § 44a Abs. 1 Kommunalwahlgesetz erforderlich ist. Der 2. Wahlgang wird am 03. Juli 2022 durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann innerhalb von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des

Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Bautzen, Kommunalamt, Bahnhofstraße 9 in 02625 Bautzen) einlegen. Nach Ablauf dieser Frist können Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 10 Wahlberechtigte beitreten.

Radeberg, 14. Juni 2022
Gerhard Lemm, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der am zweiten Wahlgang der Oberbürgermeisterwahl am 03. Juli 2022 in Radeberg teilnehmenden Wahlvorschläge

Von den durch den Gemeindevwahlausschuss für die Oberbürgermeisterwahl am 12. Juni 2022 zugelassenen Wahlvorschlägen nehmen die nachfolgenden Wahlvorschläge am 2. Wahlgang am 03. Juli 2022 teil:

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag Name Parte/ Wählervereinigung und ggf. Kurzbezeichnung/ Kennwort	Bewerber/-in Familienname, Vornamen	Beruf/ Stand	Geburts-jahr	Wohn-anschrift
1.	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Bündnis90/ Die Grünen (GRÜNE)	Mulansky, Katja	Juristin	1976	Königstraße 23 01097 Dresden
2.	Höhme	Höhme, Frank Heinz	Berufs-feuer-wehrmann	1977	Friedrichstal 7 01454 Radeberg

Die Wahlvorschläge wurden vom Gemeindevwahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 12. April 2022 zugelassen. Nach der Wahl am 12. Juni 2022 konnten Wahlvorschläge bis spätestens 17. Juni 2022 (5. Tag nach der ersten Wahl), 18.00 Uhr, durch gemeinsame schriftliche Erklärung der beiden Vertrauenspersonen gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zurückgenommen werden. Einzelbewerber konnten ihren Wahlvorschlag durch eigene schriftliche Erklärung zurücknehmen, da ihr Wahlvorschlag keiner Vertrauenspersonen bedurfte. Die Änderung eines Wahlvorschlages nach der ersten Wahl war nur unter der Maßgabe des § 6 d Abs.2 des Kommunalwahlgesetzes eben-

falls bis zum 17. Juni 2022, 18.00 Uhr, möglich. Neue Wahlvorschläge für den 2. Wahlgang durften nicht mehr eingereicht werden. Das Wahlgebiet für den 2. Wahlgang der Oberbürgermeisterwahl ist die Stadt Radeberg. Die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters wird gemäß § 48 der Sächsischen Gemeindeordnung nach den Grundsätzen einer Mehrheitswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge durchgeführt. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereint; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Radeberg, den 17. Juni 2022
Gerhard Lemm, Oberbürgermeister

Gemeinde Wachau

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Gemeinde Wachau für das Jahr 2021				
1. Kindertageseinrichtungen				
1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)				
Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €		
erforderliche Personalkosten	1.016,37	423,49	228,68	
erforderliche Sachkosten	363,64	151,52	81,82	
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.380,01	575,01	310,50	
Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z.B. 6 h Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h)				
1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)				
Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €		
	vor SVJ* im SVJ*			
Landeszuschuss	246,50	246,50	164,33	
Elternbeitrag (ungekürzt) Gemeinde	255,00	152,00	152,00	83,00
(inkl. Eigenanteil freier Träger)	878,51	176,51	176,51	63,17
* SVJ-Schulvorbereitungsjahr				

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete			
1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat			
	Aufwendungen in €		
Abschreibungen	5.721,33		
Zinsen	5.545,56		
Miete	-		
Gesamt	11.266,89		
1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)			
Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €	
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	59,49	27,79	13,38
2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG			
2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)			
	Kindertagespflege 9 h in €		
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	-		
Betrag zur Anerkennung der Förderleistungen (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) einschließlich seit 01.06.2019 Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), Alters-sicherung (§23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) = laufende Geldleistung	-		
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z.B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger)	-		
= Kosten Kindertagespflege insgesamt	-		

2.2. Deckung der laufenden Geldleistungen bzw. - sofern relevant - der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)	
	Kindertagespflege 9 h in €
Landeszuschuss	-
Elternbeitrag (ungekürzt) Gemeinde	-
Wachau, d. 09.06.2022,	
Veit Künzelmann, Bürgermeister	

Gemeinde Wachau		
Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters am Sonntag, 12.06.2022 in der Gemeinde Wachau		
Gesamtergebnis:	Wahlberechtigte insgesamt:	3.467
	Wähler(innen) insgesamt:	2.220
	ungültige Stimmen:	71
	gültige Stimmen:	2.149
1. Von den gültigen Stimmen entfielen auf:		
Wahlvorschlag	Bewerber	gültige Stimmen
CDU	Künzelmann, Veit (Bürgermeister)	1.557
Christlich Demokratische Union Deutschlands	01454 Wachau	
Jahn	Jahn, Anett (Schulbegleiterin)	592
	01454 Wachau	

2. Damit wird festgestellt, dass Herr Veit Künzelmann mit 1.557 gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat und damit zum Bürgermeister gewählt ist.
3. Rechtlicher Hinweis: Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann gemäß § 54 KomWO i.V.m. § 25 Abs. und § 45 Abs. 1 KomWG innerhalb zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes schriftlich bei der Rechtsaufsichtsbehörde: Landratsamt Bautzen, Rechts- und Kommunalamt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen Einspruch einlegen. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 0,1 der Wahlberechtigten (4 Personen) beitreten.
Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses am Montag, 13.06.2022 in der Gemeindeverwaltung Wachau, Teichstraße 2, 01454 Wachau, festgestellt.

Wachau, den 13.06.2022
Veit Künzelmann, Bürgermeister

Seniorentreff im Schloss Seifersdorf

Der Ortschaftsrat Seifersdorf lädt die Seniorinnen und Senioren aus Seifersdorf und Wachau zu einer gemütlichen Kaffeerunde ins Schloss Seifersdorf ein. Wer am 29.06.2022, ab 14.00 Uhr dabei sein möchte, meldet sich bitte telefonisch bei Frau Schulze, unter 03528 44 58 94 (Anrufbeantworter vorhanden), an.

Kathrin Schulze, Ortsvorsteherin

Gemeinde Arnsdorf

Veröffentlichung der Geburtstagsgrüße und Jubiläen durch die Gemeinde Arnsdorf
<i>Vom Standpunkt der Jugend aus gesehen ist das Leben eine unendlich lange Zukunft, vom Standpunkt des Alters aus eine sehr kurze Vergangenheit.</i>
<i>Arthur Schopenhauer</i>

Allen Jubilaren, die in der Zeit vom **27.06. bis 03.07.2022** ihren Geburtstag feiern, wünsche ich Gesundheit, Glück, persönliches Wohlergehen und Zufriedenheit.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Veröffentlichung der Namen der Jubilare nur mit deren Zustimmung möglich.

Frank Eisold, Bürgermeister

Einladung zum Ortsrundgang in Kleinwolmsdorf mit dem Bürgermeister Frank Eisold

Der Bürgermeister Frank Eisold lädt alle Interessierten recht herzlich zum Rundgang in Kleinwolmsdorf ein:

Am Dienstag, dem 05. Juli 2022 von 16.30 bis 18.00 Uhr
Treffpunkt: Bushaltestelle „Hofehäuser“, Großerkmannsdorfer Straße, 01477 Arnsdorf OT Kleinwolmsdorf

Der Rundgang führt von den Hofehäusern, entlang der Großerkmannsdorfer Straße bis zur ehem. Schule (Geschwister-Scholl-Straße 11).

Themen werden unter anderem der Straßenzustand, der Ausbau der Bushaltestellen sowie die Ortsgestaltung sein. Insbesondere interessiert Herrn Eisold die Meinungen der Kleinwolmsdorfer: Wie zufrieden sind Sie mit der Entwicklung des Ortes? Was ist gut? Was ist zu kritisieren? Wo sehen Sie Handlungsbedarf? Welche Vorschläge haben Sie?

Frank Eisold, Bürgermeister

In eigener Sache

Jede zugelassene Partei hat das Recht zu werben. Die Radeberger Heimatzeitung-Verlags GmbH weist darauf hin, dass der Verlag und damit auch die Heimatzeitung „die Radeberger“ als unabhängiges Zeitungsmedium, sich nicht mit den Inhalten von Wahlwerbung identifiziert und diese nicht die Meinung des Unternehmens widerspiegeln.

Ihre Heimatzeitung **„die Radeberger“**

IMPRESSUM
Für Anzeigenveröffentlichungen gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 21/01/2022.
„die Radeberger“ ist unabhängig und offen für den Dialog zu allen Fragen. Veröffentlichungen, gezeichnete Artikel geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder. Für Preisangaben und Satzfehler in den Veröffentlichungen übernimmt „die Radeberger“ keine Haftung. Alle Nachdruckrechte liegen ausschließlich beim Herausgeber „die Radeberger“ Heimatzeitung Verlags-GmbH.
Unabhängige Heimatzeitung mit Amtsnachrichten für die Stadt Radeberg und umliegende Gemeinden
Herausgeber, Verlag und Satz: „die Radeberger“ Heimatzeitung Verlags-GmbH Oberstr. 16a, 01454 Radeberg, Tel. 03528-44 23 01, Fax 44 22 91
Geschäftsführer: Ingo Engemann verantwortlicher Redakteur & Anzeigenleiter: Ingo Engemann Druck: DDV Druck GmbH Verteilung: Radeberger Verteilservice Inh. Ingo Engemann
Für unbestellte Zuschriften, Fotos oder Zeichnungen besteht kein Anrecht auf Veröffentlichung. Anzeigenschluss bis 8.00 Uhr
für Ausgabe 26 28.06.2022
Erscheinungstermin
für Ausgabe 26 01.07.2022
www.die-radeberger.de, E-Mail: zeitung@die-radeberger.de
Bitte beachten: E-Mails ohne eindeutigen Betreff und Absender werden aus Sicherheitsgründen sofort gelöscht!

Unsere Heimat. Unsere Werte. Unsere Zukunft. Sie entscheiden!

CDU
Dafür steht Udo Witschas:

- ✓ Kompetenz
- ✓ Verbindlichkeit
- ✓ Respekt
- ✓ und eine große Portion Menschlichkeit

Erfahrung zählt:

- seit 7 Jahren Erster Beigeordneter und Vize-Landrat, verantwortlich für Finanzen, Hochbau, Schulen, Jugend und Gesundheit
- Kenner der Kommunalpolitik, die er von der Pike her durchlaufen hat – Ortsvorsteher, Gemeinderat, Kreisrat, Bürgermeister, Erster Beigeordneter des Landkreises bzw. Vize-Landrat

Bitte keine Experimente!

- Unter der Führung von Michael Harig hat sich der Landkreis Bautzen zu einer lebens- und liebenswerten Region und einem soliden Bildungs- und Wirtschaftsstandort entwickelt. Dieser Erfolgskurs muss fortgesetzt werden! Udo Witschas ist Garant für

- ✓ Kontinuität
- ✓ Sicherheit
- ✓ Bewahren unserer Identität
- ✓ kluge Weiterentwicklungen

Mehr zur Person und seinen Zielen:
www.udo-witschas.de

**EIN MANN
EIN WORT**

Udo Witschas

Unser Landrat für Bautzen.

3. Juli
Jetzt die Briefwahl nutzen

Anzeige

HIER ZUHAUSE. HIER ENGAGIERT. HIER VERNETZT.

Ein Radeberger Original.



„Ich wähle Frank Höhme, weil ich ihn bereits seit vielen Jahren als engagierten Stadtrat kenne, der auch vor unbequemen Fragen und Themen nicht zurückschreckt. Gerade das „Eschebach-Areal“ hat uns gezeigt, wie wichtig es ist, Ausdauer und sein Herzblut für die Stadt einzubringen.“

Gabor Kühnapfel


„Die Innenstadt nicht autofrei zu machen, sondern andere Anreize für eine positive Entwicklung zu schaffen, zeigt mir das Interesse an uns Einzelhändlern und die Erfahrung hier vor Ort. Daher wähle ich ganz klar Frank Höhme.“

Simone Röthig


„Frank ist einfach einer von uns. Bürgernah, präsent und immer mit einem offenen Ohr. Er kennt das Vereinsleben und das Ehrenamt und weiß, wo gerade den Sportvereinen der Schuh drückt. Daher bekommt er ganz klar meine Stimme.“

René Zumpe
#Frank Höhme im Dialog vor Ort

Fr., 24.06.2022 von 09 – 12 Uhr Marktplatz Radeberg
Fr., 24.06.2022 von 16 – 18 Uhr EDEKA Markt, Pulsnitzer Straße 33
Sa., 25.06.2022 von 09 – 11 Uhr Parkplatz Silberberg-Center, An der Ziegelei 3
Weitere Termine finden Sie auf meiner Webseite: www.frank-hoehme.de


FRANK-HOEHME.DE
**AM 03.07.
2022
ZÄHLT'S**

FRANK HÖHME

Ihr parteiloser OB-Kandidat – Aus Radeberg. Für Radeberg.

Unser Wochenangebot vom 27.06.2022 bis 03.07.2022

	Essen 1 4,70 € / Senior 3,70 €	Essen 2 4,20 € / Senior 3,60 €	Essen 3 3,90 € / Senior 3,30 €	Salate Jetzt wird's knackig!
Mo. 27.06.	Wirsingkohlroutlade dazu Kartoffeln und deftige Bratensoße	Gemüsesuppe mit Hörchennudeln und Wienerstückchen dazu einen Becher Joghurt	Bio-Polenta-Käse-Schnittte dazu Püree und Möhrensalat	Salat 1 - 5,10 € Chefsalat Eisbergsalat, Gurke, Weißkraut, Paprika, Ei, Hinterschinken, geriebener Käse und Joghurt dressing
Di. 28.06.	Sahnegeschneitztes vom Schwein dazu Kräuterreis	Falscher Hase dazu Eurogemüse, Kartoffeln und Bratensoße	Germknödel mit Pflaumenfüllung dazu Vanillesoße aus frischer Milch	Salat 2 - 4,00 € Thunfischsalat Eisbergsalat, Gurke, Weißkraut, Bohnen, Thunfisch, Zwiebel, Ei und Joghurt dressing
Mi. 29.06.	Mariniertes Kräutersteak dazu Bratkartoffeln, Bratensoße und Weißkrautsalat	Wurstgulasch mit Paprikastreifen dazu Reis	5 Maultaschen mit Tomatensoße	Salat 3 - 5,10 € Griechischer Salat Eisbergsalat, Gurke, Weißkraut, Paprika, Ei, Fetawürfel und Joghurt dressing
Do. 30.06.	Kassler-Hähnchenkeule mit Bohnen, Kartoffeln und Bratensoße	Hackbällchen „Toskana“ mit Käse überbacken dazu Reis	Gurkenmatsche mit Speckwürfeln und Rührei (lauwarm)	Salat 4 - 5,80 € Gemischter Salat mit verschiedenen gefüllten Lachsrollchen und Vinaigrette
Fr. 01.07.	Seelachs in Knusperpanade dazu Brokkoli und Püree	Nudelsalat und Bockwurst dazu Senf	Sellerie-Knusperschnittte dazu Püree und Rotkrautsalat	
Sa. 02.07.	Putengeschnetztes mit Gemüse und Rahmsoße dazu Bandnudeln	Angebot 1 5,15 € / Senior 3,90 € Steak „Hexenzauber“ Meerrettich, Preiselbeeren und Käse dazu Kroketten		
So. 03.07.	Geschlossen	Angebot 2 6,65 € / Senior 4,70 € Sauerbraten mit Bohnen, frischen Klößen und Bratensoße		
Dessert - 1,40 € Süße Quarkspeise				



Sie erreichen uns unter
Tel. 035200/2 32 99
Fax 035200/2 86 88

Bestellschluss tägl. 8.00 Uhr
www.flinke-pfanne.com
flinke-pfanne@gmx.de

Lieferhinweise: Bis 7 km frei Haus.
7 km - 15 km zzgl. 0,30 € / Anlieferung.
Pauschale extra: 0,30 € / Essen an Sonn- & Feiertagen.

Hinweis: Zusatz- und Inhaltsstoffe, Allergene bitte erfragen.

Anzeige

Vielen Dank!
Für Ihr mir gegenüber erbrachtes Vertrauen und die Stimmen im ersten Wahlgang möchte ich mich ganz herzlich bedanken.

Aus der Erkenntnis des Ergebnisses des 1. Wahlganges habe ich mit meinem Wahlteam entschieden, auf einen zweiten Wahlgang zu verzichten.

Ich bitte alle Wähler, am **03.07.2022** Ihre Chance zur Wahl des Radeberger Oberbürgermeisters wahrzunehmen.

Meine Stimme bekommt der verlebene einheimische Kandidat Frank Höhme

Dem Wahlkampfgeschehen bis zum Wahlsonntag wünsche ich einen fairen Umgang der Kandidaten untereinander.

Ihr Uwe Kranz

Rund ums Haus, Wohnung und Garten ...

meineimmobilie.net
Tel. 035205 689234
Mobil 0177 8506475
info@meineimmobilie.net
Schutterwälder Straße 1
01458 Ottendorf-Okrilla

VERKAUF / VERMIETUNG VON IMMOBILIEN

Trapezbleche 1. Wahl und Sonderposten, aus eigener Produktion
TOP Preise direkt vom Produzenten, -cm genauer Zuschnitt-
in 01936 Laußnitz, Dresdner Str. 30 bundesweite Lieferung
Tel.: 0351/889613-0 • 5% online Rabatt sichern www.dachbleche24.de

SV Einheit Radeberg

Neuling Turbine Papas Meister!

Freitagabend, der letzte Spieltag der 30. Radeberger Stadtmeisterschaft startete bei schweißtreibendem Sommerwetter. Spitzenreiter Holsten konnte mit einem Sieg den Titel holen. Die Fruchtzwerge hatten etwas dagegen und trotzten Holsten ein 2:2 unentschieden ab. Damit hatte



der FK Radeberg keine Chance mehr den Titel zu holen, trotz eines 10:2 Sieges gegen Unified Kleinwachau. Nun hatten die Papas von Turbine den 30. Meistertitel ins Auge gefasst. Sie schafften es durch ein 4:2 gegen die Breaker. Herzlichen Glückwunsch an Turbine Papas, die den 30. Radeberger Stadtmeistertitel holten. Die anschließende Siegerehrung wurde letztmalig gemeinsam von Oberbürgermeister Gerhard Lemm und Turnierleiter Günter Zeiger durchgeführt. Eine kleine Ehrung ging an die Schiris und den jüngsten und ältesten Spieler.



Torschützenkönig war mit 11 Toren dieses Jahr Sebastian Thiel von den Fruchtzwerge. Alessandro Muskoloni (Turbine) folgte mit 8 Toren und Steve Schmidt (FKR) mit 7 Toren. Jeweils 6 Treffer erzielten David Henack (Holsten) und Philip Richter (FKR).

Der Fair-Play-Pokal musste ausgelost werden. Im Lostopf waren noch 4 Mannschaften. Drei verzichteten zu Gunsten der tapfer kämpfenden Kleinwachauer Mannschaft. Anschließend gab es die Siegerehrung der Mannschaften. OB Lemm übergab den Siegpokal an Papas von Turbine. Ihnen folgten Holsten, FK Radeberg, Fruchtzwerge, Breaker und Unified Kleinwachau. Herzliche Glückwünsche an alle.

Die 30. Radeberger Stadtmeisterschaft war ein gemeinsamer Abschied von Oberbürgermeister Gerhard Lemm und mir als Turnierleiter. Nach 30 Jahren Stadtmeisterschaft, die ich organisiert habe, ist nun die Jugend meiner Mannschaft an der Reihe. Danke euch für den stehenden Applaus zur Verabschiedung. Besonderer Dank geht an meine Mannschaft, dem SV Einheit Holsten. Genug der Worte, man sieht sich.

Günter Zeiger
Turnierleiter SV Einheit Radeberg

seit **über 25 Jahren** der **Immobilien spezialist** in Radeberg und Umgebung

Wir vermitteln Ihre Immobilien zu Bestpreisen und nehmen uns Zeit für all Ihre Fragen.

Immobilien-Service Radeberg
Vermittlung • Planung • Verwaltung • Gutachten • Baubetreuung
Hauptstraße 33-37 • 01454 Radeberg
Tel. 03528 / 48 36 - 0 • Fax 03528 / 48 36 - 36
www.is-radeberg.de

Renovierungssysteme **PRETTY** **Renovierung von Türen & Treppen**

- Sauber - kein Rausreißen
- Vielfältig - in Dekoren und Gestaltung
- Preiswert - alle Leistungen zum Festpreis
- Kostenlose Beratung vor Ort vom PRETTY-Fachberater

PRETTY und PLAMECO-Fachbetrieb Björn Köpping
www.firma-koeping.de
Kiefernweg 2a, 01917 Kamenz - OT Schönbach
Tel.: 03 57 97 / 73 66 1, Ausstellung geöffnet: Mo-Fr 8-16 Uhr

Mietpark • Baugeräte • Kiese • Sande • Splitt • Mutterboden • Rindenmulch • Betonlieferung

Baustoffzentrum Rossendorf
Mo., Mi., Fr. 07:00 - 16:00 Uhr • Di., Do. 07:00 - 17:00 Uhr • Sa. 07:30 - 11:30 Uhr
Abholung/Anlieferung: Schüttgüter, Kiese, Frostschutz
Sondermietpreis: Minibagger ab 60 €/Tag
Pflasterarbeiten: Mobilbagger, Radlader
Gestaltung rund ums Haus
Baugruben, Wasserzisternen

rbb
RBB - Baustoffe & Baumaschinen GmbH
Rossendorf, Bautzner Landstraße 386
01328 Dresden
Tel. 0351 26321-24
www.rbb-baustoffe.de
info@rbb-baustoffe.de

01896 **Lichtenberg**
Großhändlerstraße 43
035 955-45186
www.natursteine-rentzsch.de
natursteine-rentzsch@t-online.de

NATURSTEINE Rentzsch

AUSSTELLUNG UND BERATUNG
Grabmale
Urnensteine
Liegesteine
Individuelle Inschriften und Ornamente

Besuchen Sie unsere Ausstellung.

DER NEUE RENAULT MEGANE E-TECH 100 % elektrisch

Premiere am 25. Juni
Ab mtl. **289,- €**
inkl. 9.570 Elektrobonus¹, 3 Jahren Neuwagengarantie² und Priority Lane Optionen³

Leasing: Renault Megane E-Tech 100% elektrisch EQUILIBRE EV40 130hp boost charge: Fahrzeugpreis nach Abzug des Renault Anteils Elektrobonus¹: 33.990,00 € inkl. Garantieverlängerung im Wert von 180 €. Leasingsonderzahlung: 6.000,00 € (bereits abgezogen: 6.000 € Bundeszuschuss¹). Laufzeit: 60 Monate. Gesamtleistung: 50.000 km. Monatsrate: 289,00 €. Gesamtbetrag: 23.340,00 €. Ein Kilometer-Leasingangebot von Renault Financial Services, Geschäftsbereich der RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland, Jagenbergstr. 1, 41468 Neuss. Gültig für Privatkunden mit Mitgliedschaft beim ADAC mit Leasingvertrag vom 17.06.2022 bis zum 31.07.2022

Renault Megane E-Tech 100% elektrisch EV40 130hp boost charge, Elektro, 96 kW: Stromverbrauch kombiniert (kWh/100 km): 16,1; CO2-Emissionen kombiniert: 0 g/km. Renault Megane E-Tech: Stromverbrauch kombiniert (kWh/100 km): 16,1-15,5; CO2-Emissionen kombiniert: 0-0 g/km (Werte nach gesetzl. Messverfahren, Werte nach WLTP).

¹ Der Elektrobonus i. H. v. 9.570 € umfasst 6.000 € Bundeszuschuss sowie 3.570 € Renault Anteil gemäß den Förderrichtlinien des Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Auszahlung des Bundeszuschusses nach positivem Bescheid eines von Ihnen gestellten Antrags beim BAFA. Aufgrund der aktuellen Lieferituation kann die BMWK-Förderung zum Zeitpunkt der Lieferung bereits ausgelaufen sein. Kein Rechtsanspruch. ² 2 Jahre Renault Neuwagengarantie und 1 Jahr Renault Plus Garantie (Anschlussgarantie nach der Neuwagengarantie) für 36 Monate bzw. 30.000 km ab Erstzulassung gem. Vertragsbedingungen. ³ Priority Lane Optionen bestehen aus Wärmepumpe, Komfort-Paket und Winter Komfort-Paket. Abb. zeigt Renault Megane E-Tech 100% elektrisch Iconic mit Sonderausstattung.

Kontaktieren Sie uns. Wir freuen uns auf Sie.
Radeberger Auto AG
An der Ziegelei 1, 01454 Radeberg
Tel. 03528 40 95 0

Anzeige

Radeberg ist keine Insel

Nur 6% der Deutschen leben heute noch an ihrem Geburtsort. Im Umkehrschluss: 14 von 15 leben nicht mehr dort, wo sie geboren wurden. Über 60% der Beschäftigten in Deutschland pendeln zwischen Wohnort und Arbeitsstätte und machen dort einen guten Job. Kann das, was für die meisten Menschen hierzulande Normalität ist, ein Gradmesser für die Wahl des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin in unserer Stadt sein?

Unbestritten gehört es zu den wichtigsten Aufgaben eines Bürgermeisters, im Ort seiner Wahl präsent zu sein, mit den Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch zu kommen sowie ihre Anliegen zu kennen bzw. aufzunehmen. Doch die Kenntnis der Sorgen, Probleme und Nöte allein hilft niemandem - es müssen auch Taten folgen. Das heißt: Das Stadt-oberhaupt muss zunächst einmal einen guten Überblick haben, die Dinge ordnen und schließlich mit der Stadtverwaltung und den Stadt- und Ortschaftsräten diskutieren und die für alle (und nicht nur für Einzelne) beste Lösung finden.

Radeberger Probleme können jedoch nicht nur in Radeberg gelöst werden. Vielmehr erfordern gerade die großen Themen die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden, dem Landkreis und dem Freistaat. Das verlangt Fachkenntnis, strategisches Denken, Redegewandtheit und den berühmten Blick über den Tellerrand. Wir alle merken, dass das Leben teurer und das Geld knapper wird. Das gilt auch für Radeberg. Wir brauchen deshalb eine Persönlichkeit, die sich mit Sachverstand und überzeugendem Auftreten für die Anliegen unserer Stadt einsetzt und Gehör findet - und zwar auf allen Ebenen und nicht nur „hier“.

Kriterien wie Herkunft, aber auch „Berliner Themen“ und Protestgedanken gegen „die da oben“ sollten für die anstehende Wahl keine Rolle spielen. Es geht um das Wohl von Radeberg - nicht mehr und nicht weniger - für die nächsten sieben Jahre!

Wenn Ihnen die Zukunft Ihrer Heimat Radeberg nicht egal ist, gehen Sie wählen und stimmen Sie für eine kluge Politik mit Katja Mulansky als Ihrer neuen Oberbürgermeisterin. Damit Radeberg auch in Zukunft keine Insel wird.

(Antje Heine, Ulrich Hensel, Tilo Roß, André Schreyer)

PLAMECO SPANNDECKEN **morgen schöner wohnen**

Deine neue Decke mit individuellem Lichtkonzept

Plameco Spanndecken
Kiefernweg 2a
01917 Kamenz - Schönbach
03 57 97 73 66 1 | plameco.de

Einladung zum 2. Arnsdorfer Dorfgespräch in Kleinwolmsdorf

Individuelle Mobilität ist ein Ausdruck unserer persönlichen Freiheit. Doch fossile Brennstoffe erhitzen unser Klima und belasten unsere Umwelt. Die Energiepreise steigen seit dem Kriegsbeginn in der Ukraine und unsere Energieversorgung ist möglicherweise ernsthaft gefährdet. Auch Bus und Bahn sind für unsere Dörfer momentan nur unzureichende Alternativen und wir fragen uns:



Wie können wir für unsere Dörfer Mobilität nachhaltig und bezahlbar gestalten? Welche Wege können eingeschlagen werden? Was sollen Gemeinderat und Gemeindeverwaltung bei ihren Entscheidungen zukünftig beachten?

Zu diesen Fragen wollen wir mit Euch ins Gespräch kommen. Für einige einführende Informationen zum Thema effiziente Mobilität konnten wir Luise

Wunderling von der Sächsische Energieagentur - SAENA GmbH gewinnen.

In lockerer Runde möchten wir den Bedarf aller Einwohnergruppen, ob groß oder klein, alt oder jung, gesund oder eingeschränkt, Schüler, Pendler, Familie oder Rentner erfragen. Wir wollen dem Gemeinderat und der Verwaltung Denkanstöße zu dem Thema Mobilität mit auf den Weg geben. Denn nur wenn die unterschiedlichen Ansprüche und der Mobilitätsbedarf bekannt sind, können Gemeinderat und Verwaltung die richtigen Entscheidungen treffen oder Veränderungen einleiten. Ob Elektro-Tankstellennetz, ÖPNV, Rufbus, Fahrradabstellanlagen und Ladestationen, barrierefreie Fuß- und Radwege, Sammeltaxi oder anderes - gemeinsam lassen sich über kommunale und auch private Initiativen zukunfts-fähige Lösungsansätze finden.

Termin: Donnerstag, 07.07.2022, 19.00 Uhr
Ort: Kleinwolmsdorf „Alte Schule“, Geschwister-Scholl-Straße 11

Fragen und Anregungen zum Thema Mobilität und auch Teilnahmeanmeldungen könnt Ihr uns gerne per E-Mail an post@buergenforum1990.de oder über das Kontaktformular auf unserer Homepage www.buergenforum1990.de (QR-Code) schicken.



Text & Foto: Bürgerforum e.V.

MEGA

Für Fleischerei und Gastronomie

MEGA Das Fach-Zentrum für die Fleischerei und Gastronomie GmbH
Erfurter Straße 12
01127 Dresden

Für den Standort Dresden (Nähe Bf. Neustadt) suchen wir Kraftfahrer (m/w/d) im Tagespendelbereich

Ihre Tätigkeiten

- Im Einsatz von Montag bis Freitag zwischen 3.00 und 16.00 Uhr beliefern Sie unsere Kunden mit Frischfleisch, Fleisch- und Wurstzeugnissen, sowie Markt- und Tiefkühlprodukten in Solofahrzeugen zwischen 7,5 und 18 Tonnen

Das bieten wir Ihnen:

- Einen vielseitigen Job bei einem zuverlässigen Arbeitgeber
- Vergütung nach Qualifikation, Zuschläge, freiwilliger Gratifikation und monatlichem Einkaufsgutschein
- Betriebliche Altersvorsorge

Das bringen Sie mit:

- Berufskraftfahrer oder Quereinsteiger mit Erfahrung in der Nahverkehrszustellung
- Zuverlässigkeit, Sorgfalt, Belastbarkeit und Flexibilität, Teamgeist
- Führerschein Kl. CE mit Eintragung "95" sowie Fahrerkarte

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung inklusive Gehaltsvorstellung und Kündigungsfrist an info@megadresden.de

Stellenmarkt im Rödertal

HISTORISCHES FISCHHAUS
Ältestes Wirtshaus Dresdens mit Hotel
Direkt an der Dresdner Heide

FLEISSIGE KOLLEGEN (M/W/D) FÜR DEN SERVICE GESUCHT!

- in Festanstellung 30h oder 40h/Woche
- auf 450,- EUR Basis (Minijob) oder 850,- EUR Basis (Midijob)
- Es winken attraktive Konditionen!

Jetzt bewerben: Tel. 0351 / 89 91 00
info@historisches-fischhaus.de
www.historisches-fischhaus.de

WIR SUCHEN VERSTÄRKUNG FÜR UNSER TEAM

- SICHERHEITSMITARBEITER & BRANDWACHEN
- PRODUKTIONSHELFER
- FESTIVALGUARD, ORDNER
- SERVICEPERSONAL

Jetzt anrufen & bewerben und einen Einstellungsbonus sichern!

0152 04890080
0173 6834620

übertarifliche Bezahlung und flexible Arbeitszeiten.

Manus-Lädchen Radeberger Bahnhofskiosk
Suche Aushilfe auf Stundenbasis
Tel. 03528 / 416857

Wir suchen SIE für unseren Standort in Dresden-Weixdorf als:
Zerspanungsmechaniker (m/w/d)
Schlosser (m/w/d)
CNC-Schleifer (m/w/d)

Kontakt: Frau Kraner
Tel. +49 151 / 64 52 22 24
ILZ GmbH / Am Promigberg 30
01108 Dresden

Gern per E-Mail: info@ilz-gmbh.de CNC-Zerspanung



Wir von der i3 Membrane sind ein junges, auf Trenntechnologien spezialisiertes Unternehmen. In Radeberg entsteht unsere neue hochmoderne Fertigung für Medizin-, Pharma- und Biotech-Produkte.

Bei uns sind die Entscheidungswege kurz. Flache Hierarchien, eine offene Arbeitsatmosphäre und ein freundlicher Umgang im Team sind selbstverständlich.

Wenn Du Lust auf einen Job mit viel Eigenverantwortung hast und Dein Arbeitsumfeld aktiv mitgestalten möchtest, bist Du bei uns genau richtig.



Your Companion
Life Science Filtration

Für unsere Teams am Standort Radeberg suchen wir ab sofort:

- Labormitarbeiter (m/w/d)
- Produktionsmitarbeiter im Reinraum (m/w/d)
- Kaufmännischer Mitarbeiter Lager (m/w/d)

Kontaktinformationen:

i3 Membrane GmbH
Christoph-Seydel-Str. 1
01454 Radeberg

E-Mail: jobs@i3membrane.de
www.i3membrane.de

Wir freuen uns auf Dich!

Anzeige



KATJA MULANSKY
KOMPETENZ für Radeberg

03. Juli

SIE HABEN DIE WAHL. GEBEN SIE MIR IHRE STIMME FÜR KLUGE POLITIK.

Liebe Radebergerinnen und Radeberger,

am 3. Juli 2022 möchte ich mit Freude Ihre neue Oberbürgermeisterin werden.

Über Ihr Vertrauen freue ich mich sehr. Ihre Meinung ist maßgeblich für mich.

So wie in den vergangenen Monaten, werde ich auch als Ihre Oberbürgermeisterin auf Sie zugehen und zuhören.

Ich stehe für eine offene, liberale und demokratische Gesellschaft. In Gesprächen, per E-Mail und über meine Umfrage haben Sie mir Ihre Anliegen mitgeteilt. Daraus leiten sich für mich die anstehenden Themen ab, wie zum Beispiel ausreichend Kita- und Schulplätze, sichere Schulwege, Fuß- und Radwege, gute Bedingungen für Vereine und ehrenamtliches Engagement, Entwicklung der Innenstadt und des Eschbach-Areals. Diese Themen will ich direkt nach der Wahl angehen.

Als Oberbürgermeisterin sehe ich mich als Ihre Dienstleisterin. Dies gilt nach meinem Verständnis auch für die ganze Stadtverwaltung. Durch meine Führungserfahrungen werde ich die Stadtverwaltung in diesem Sinne leiten. Meine Fachkompetenz sowie mein Netzwerk in Verwaltung, Politik und Wirt-

schaft garantiert Radeberg die Weiterentwicklung in eine sichere Zukunft.

Ehrlich, ungebunden, unvoreingenommen und sachorientiert werde ich mit dem Stadtrat zusammenarbeiten. Da mich die Mehrheit der Stadträte aktiv im Wahlkampf unterstützt, ist die Basis für meine Arbeit als Ihre Oberbürgermeisterin vorhanden.

Gehen Sie am 3. Juli 2022 wählen.

IHRE STIMME FÜR KLUGE POLITIK IN RADEBERG!

Herzlichst Ihre

Katja Mulansky

CDU SPD



Willst du mit uns pflegen?

😊 Ja 😞 Nein 😊 Vielleicht

☎ 0351 - 44 00 91 90 **PFLEGEDIENST**
Meyer & Kratzsch

Zur Vergrößerung unseres Teams suchen wir ab sofort:

Pflegehelfer/innen 👍

2.500 € brutto / monatlich ✓

im 2 Schicht System ✓

Keine Teildienste
29 Tage Urlaub

Dienstauto vorhanden ✓
Führerschein unbedingt erforderlich

Wir freuen uns auf Euch 😊👍✓

Bewerbungen bitte via Mail an:
u.hunger@meyer-und-kratzsch.de oder

Pflegedienst Meyer und Kratzsch Dresden GmbH
Güntzstraße 31 / 01069 Dresden

Große Kreisstadt Radeberg**Verkehrsinformation**

Die Wasserstraße wird in Höhe Hausnummer 9 von Montag, 27.06.2022, bis Freitag, 01.07.2022, voll gesperrt. Hier wird ein Hausanschluss hergestellt. Die Zufahrt zum Stadtbad ist in dieser Zeit nur über die Pulsnitzer Straße möglich.

Stadtverwaltung Radeberg

Tipps / Termine**MakerDay in der Stadtbibliothek**

Wir laden ein zum ersten MakerDay! Am Montag 27.06.2022 ab 14.00 Uhr stellen wir unser neues digitales Medienangebot vor. An verschiedenen Stationen können Eltern und Kinder (ab 8 Jahren) einige der neuen Bau-, Experimentier- und Programmierkästen ausprobieren. Zur Verfügung stehen allen Neugierigen ein 3D-Stift, Experimente mit Strom, Luft und Magnetismus sowie unsere Roboter Dash und Bolt. Das Programm „WissensWandel“ des Deutschen Bibliotheksverbandes wird innerhalb von NEUSTART KULTUR von den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gefördert.

M. Mütze,
Stadtbibliothek Radeberg

**Musikschule „Klanghaus“
- Sommerfest**

Sonntag, 26. Juni 2022, 14.30 Uhr

Kirchgemeindehaus Radeberg, Pulsnitzer Str. 8

Nach einer Pause von 2 Jahren lädt die Klanghaus-Musikschule am 26. Juni wieder zum Sommerfest ein. Fortgeschrittene Schüler werden in einem Vorspiel ab 14.30 Uhr ihr Können zeigen. Außerdem sind zwei Ensembles zu erleben: ein Saxofon-Quartett und - zum ersten Mal in der Öffentlichkeit - das „All-Stars-Orchester“, ein Mehrgenerationenensemble unter der Leitung von Esther Slesazek. Dieses Ensemble wurde zu Beginn des Jahres ins Leben gerufen und wird mit Bundesfördermitteln des „IMPULS“-Förderprogramms unterstützt.

Außer den musikalischen Beiträgen gibt es Kaffee und Kuchen sowie die Möglichkeit zum Gespräch mit dem Trägerverein der Musikschule, dem Team und Dozenten des „Klanghauses“.

**Sonnenwendfeier
an der Schloßmühle**

Die erste Hälfte des Jahres ist nun gleich wieder um, die Sonne hat ihren höchsten Stand erreicht und die Tage sind derzeit am längsten. Kommen Sie gern am Sonnabend, dem 25. Juni 2022 zu unserer Sonnenwendfeier auf der Schloßmühlwiese. Beginn ist ca. 19.30 Uhr, mit Bewirtung.

Die Schloßmüllerfamilie

**Impressionen links
und rechts des Weges**

14. Juni - 26. August 2022 im Bürgerhaus Langebrück
Die Langebrückerin Dr. Julia Naudszus stellt ihre Fotos zum Thema „Impressionen links und rechts des Weges“ im Bürgerhaus aus. Die Ausstellungseröffnung mit Vernissage findet am 24. Juni 2022, 16.00 Uhr mit einer Lesung aus dem Buch „Ich bin Frieden“ statt. Dabei wird die Künstlerin vom Ukraine-Netzwerk Langebrück unterstützt, welche für Getränke sorgen. Der Eintritt ist frei, wer möchte, kann für einen gemeinnützigen Verein spenden. Die Ausstellung selbst kann zu den Öffnungszeiten der Bibliothek besucht werden.

Dr. Julia Naudszus

Münzsammlerstammtisch Langebrück

Am Donnerstag, dem 30.06.2022, findet 18.30 Uhr der nächste Münzsammlerstammtisch im Café des Langebrücker Bürgerhauses statt. Es werden ausgewählte Münzen aus den 15 Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion vorgestellt und erläutert. Ein besonderer Schwerpunkt des Abends ist die Vorstellung der schönen und vielgestaltigen Prägungen aus der Ukraine.

Herzlich willkommen sind, wie immer, geschichtsinteressierte Bürger, die mit zusätzlichen Informationen zum Erfolg des Abends beisteuern können. Ab 18.00 Uhr

besteht auch wieder die Möglichkeit Münzen, Medaillen und Geldscheine bewerten zu lassen.

Rainer Korf

Münzsammlerstammtisch Dresden-Langebrück

Stellwerk e.V.**Projekt „Lock-o-motive“**

Heidestr. 70, Gebäude 303, 01454 Radeberg

Ansprechpartner: Christin Scheumann

Tel. 03528 41 49 83, Fax: -84

E-Mail: post@lock-o-motive.de

Juli 2022 - Sommer, Sonne, gute Laune

Musikwerkstatt (16.00 - 18.00 Uhr)

07.07. Klänge erzeugen

14.07. Noten oder Tabs? Ihr könnt probieren, was euch mehr liegt.

In ehrendem Gedenken

Alle Familien- und Traueranzeigen finden Sie kostenlos in der aktuellen Online-Ausgabe und in unserem Archiv unter www.die-radeberger.de

Danke

sagen wir allen, die ihr im Leben Freundschaft und Zuneigung schenken, sich in den Tagen des Abschieds in liebevoller Weise mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten. Dank gilt auch dem Pflegeteam U. Rüdrieh, Frau Dr. G. Müller, dem Redner Herrn Markert sowie dem Bestattungsinstitut Schuster Inh. Marco Klöber.

**Marianne Geister**

* 13.12.1933
† 26.05.2022

In Liebe und Dankbarkeit
Kinder Michael und Cornelia mit Familien
sowie alle Angehörige

Arnsdorf, im Juni 2022

Es ist schwer, einen lieben Menschen zu verlieren, aber es tut gut zu erfahren, wie viele ihn gern hatten.

Nachdem wir Abschied genommen haben
von unserem lieben Vater, Sohn und Bruder,

Olaf Schneider

möchten wir uns bei allen Verwandten,
den Sportfreunden des TSV Wachau, Nachbarn,
Klassenkameraden, Arbeitskollegen und Bekannten
für die erwiesene Anteilnahme herzlich bedanken.

In stiller Trauer
Sohn Felix mit Francesca
Sohn Philipp
Mutter Gisela
Schwestern Grit und Birgit
im Namen aller Angehörigen

Radeberg, im Juni 2022

**Für immer unvergessen**

Der Tod unseres langjährigen Vereinsmitglieds

Enrico „Klaus“ Vogel

macht uns fassungslos und traurig. Klaus war eine der größten Stützen unseres Vereins. Er war sein gesamtes Leben lang TSV-Mitglied, ein fantastischer Stürmer, im ganzen Kreis bekannt, berüchtigt, aber auch beliebt. Später war er Spielertrainer der Alten-Herren-Mannschaft. Noch viel wichtiger als sein fußballerischer Einsatz, war sein menschlicher. Seit Jahrzehnten half er bei so ziemlich Allem was im Verein anstand. Auch abseits vom TSV war der Familienvater vielen von uns ein wahrer Freund, eine Instanz im Dorf und mit seiner herzlichen Art nicht zu ersetzen.

Seiner Familie bekunden wir unser herzlichstes Beileid und unsere aufrichtige Anteilnahme. Wann immer Ihr Hilfe braucht, der TSV ist für Euch da!

In Gedenken und zu Ehren unseres „Klaus“ wird die Trauerfeier am 08.07.2022, 14.00 Uhr auf dem Sportplatz Wachau stattfinden.

Der gesamte TSV Wachau e.V.

- 21.07. Von einzelnen Tönen zu Akkorden
28.07. Sommerhits - Welches sind eure Lieblingsongs?
Lock-o-Motive on Tour (15.30 - 17.30 Uhr)
12.07. Spielplatz Röderstraße
19.07. Spielplatz Robert-Blum-Weg
26.07. Spielplatz Flügelweg
Eisenbahnwerkstatt (15.00 - 18.00 Uhr)
01.07. Basteln mit Phantasie
29.07. Gleise auf der Anlage

Die Galerie Klinger

zeigt in der Zeit vom 1. Juli bis 23. Juli 2022 die Ausstellung Dulcinea mit Statuetten und Zeichnungen von Matthias Jackisch, Tharandt. Zur Eröffnung der Ausstellung am Freitag, dem 1. Juli 2022, 17.00 Uhr sind Sie und Ihre Freunde herzlich eingeladen.

Eberhard Klinger, Galerist

Danksagung**Else Thiem**

Wir danken allen, die sich in Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

In stiller Trauer
Tochter Elke und Familie

Radeberg, im Juni 2022



*Niemand geht so ganz,
irgendetwas bleibt hier.
Es hat seinen Platz immer bei uns,
in unseren Herzen.*

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied
von meinem Mann, unserem Vater, Schwiegervater,
Opa, Bruder, Schwager und Onkel, Herrn

**Klaus Bergs**

* 03.10.1942 † 13.06.2022

In stiller Trauer
Deine Ehefrau Christine
Deine Kinder Annett und René
mit Familien
sowie alle Angehörigen

Der Trauergottesdienst mit Urnenbeisetzung
findet am Freitag, dem 08.07.2022, 14.00 Uhr
auf dem Friedhof in Großerkmannsdorf statt.

Du warst im Leben so bescheiden,
wie schlicht und einfach lebstest du.
Mit allem warst du stets zufrieden,
nun schlafe wohl in stiller Ruh.

In Liebe und Dankbarkeit
nehmen wir Abschied
von meinem lieben Mann,
unserem guten Vater,
Schwiegervater, Opa
und Uropa, Herrn

Jürgen Müller

* 13.09.1939 † 15.06.2022

In tiefem Schmerz
Deine Renate
Sohn Ronny mit Linda, Odine,
Ashley, Jason und Selina
sowie alle Angehörigen

Die Urnenbeisetzung findet
im engsten Kreis der Familie statt.

**Danksagung**

Es ist schwer, einen Menschen zu verlieren,
aber es tut gut zu erfahren, wie viele ihn gern hatten.

Hannelore Synatzschke

Wir möchten allen danken,
die sich mit uns verbunden
fühlten und ihre aufrichtige
Anteilnahme auf so vielfältige
Weise zum Ausdruck brachten
sowie all jenen, die mit
uns von ihr Abschied nahmen.
Ein Dank gilt auch der Praxis Dr. Reinhardt,
den Pflegediensten AIR und SAPV
sowie Herrn Pfarrer Schreiner.

In liebevoller Erinnerung
Claus Synatzschke
im Namen aller Angehörigen

Radeberg, im Juni 2022

Das Schicksal hat Dir ein hohes Alter verwehrt,
oft haben wir uns schon beschwert!
Der Weg des Leidens war für uns weit,
nun schlafe wohl für alle Zeit!

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied
von meinem geliebten Mann, unserem Vater,
Schwiegervater, lieben Opa, Schwiegersohn,
Schwager, Onkel, Neffen und Cousin, Herrn

Gerald „Cowboy“ Looke

* 09.06.1962 † 17.06.2022

In ewiger Trauer
Deine Frau Angelika,
Deine drei Söhne Ronny
mit Annemarie,
Daniel mit Laura und Marco
Deine Enkelkinder Finn, Sina,
Lena und Elia
im Namen aller Angehörigen
und Freunde

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung
findet am Dienstag, dem 05. Juli 2022, 12.30 Uhr
auf dem Friedhof in Radeberg statt.

Herr, in deine Hände sei Anfang und Ende,
sei alles gelegt.

Unser lieber Opa, Vater und Ehemann

Bernd Schneider

* 17.12.1952 † 18.06.2022

ruht in Frieden.

In Liebe und Dankbarkeit verbleiben
Christina Schneider
Markus mit Lasse,
Kristin und Jaspal mit Alma,
Christian und Mareike mit Eika und Holle

Die Beerdigung mit Gottesdienst findet am 1. Juli 2022,
13.00 Uhr auf dem Friedhof in Wachau statt.

Bestattungsinstitut Uwe Schuster

Inh.: M. Klöber

Tag & Nacht: (035952) 31 76 6

Meisterbetrieb

Rathausstraße 4 / 01900 Großerhirsdorf
www.bestattungsinstitut-schuster.de

Filiale 01896 Pulsnitz

Robert-Koch-Str. 6a

Tel. 035955 / 72 59 8

Filiale 01477 Arnsdorf

Hauptstr. 11

Tel. 035200 / 24 67 4

WINKLER Bestattungshaus GmbH

Tag und Nacht ☎ 03528/44 20 21
Friedhofstraße 2 • 01454 Radeberg
Fax 03528/41 71 15 • www.bestattungshauswinkler.de

Bestattermeister
im Familienunternehmen

Bestattungsregelung zu Lebzeiten
Sämtliche Beratungsgespräche werden
auf Wunsch in Ihrem Haus geführt



Olaf Besser
Lohsa/Groß Särchen



Pascal Freund
Hoyerswerda



Gottfried Krause
Neukirch/Lausitz



Maria Michalk
Großdubrau/Spreewiese



Yvonne Natterer
Rammenau



Andreas Thomas
Schirgiswalde-Kirschau



Sascha Bock
Bautzen



Matthias Grahl
Radeberg/Wachau



Conni Böhme
Hoyerswerda



Michael Herfort
Wilthen



Roland Ermer
Bernsdorf



Dr. André Jakubetz
Lohsa/Mortka



Christoph Lehmann
Hoyerswerda



Aloysius Mikwauschk
Räckelwitz



Yvonne Rönsch
Bautzen/Salzenforst



Dr. Christoph Wowtscherk
Hoyerswerda

Landratswahl 2022:

Am 3. Juli fällt die Entscheidung!

„Wir wählen Udo Witschas, weil er Garant für Kontinuität und Seriosität ist. Der Landkreis braucht keine Experimente, sondern einen Landrat mit Führungsqualitäten. Gehen Sie bitte auch wählen, jede Stimme zählt!“



Swen Nowotny
Königswartha



Philipp Wersch
Radibor/Milkwitz



Johannes Reinhardt
Wittichenau



Patricia Wissel
Neukirch/Lausitz

Impressum: CDU Kreisverband Bautzen, Hohengasse 16, 02625 Bautzen

Langebrücker Nachrichten

Tempo 30 im Langebrücker Unterdorf

Stadt Dresden hatte Maßnahme umgesetzt

VON SYLVIA GEBAUER

Wer durch das Langebrücker Unterdorf fährt, kommt an mehreren Tempo-30-Schildern vorbei. Dabei geht es in aller erster Linie um die Hauptstraße. Doch warum wurde das angeordnet? Einige vermuten bereits, dass eventuell der geplante Ausbau der Hauptstraße damit zusammenhängt und dieser womöglich weiter nach hinten verschoben werden könnte. Die „Langebrücker Nachrichten“ haben dazu einmal im Dresdner Rathaus nachgefragt. Ein spezieller Grund wird hier angeführt, jedoch hat das

in keinster Weise mit dem Straßenausbau zu tun. Im Gegenteil.

„Die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung erfolgte aus Gründen der Sicherheit des Fußverkehrs, da Gehwege entweder nicht oder nur in schlechtem Zustand vorhanden sind“, heißt es in der Antwort. Zugleich geht aus der Antwort hervor, dass dieser Schritt vom zuständigen Fachamt schon länger geplant war. „Die Ortschaft Langebrück war über die beabsichtigte Verkehrsregelung seit Ende 2021 informiert“, heißt es dazu in der Antwort. Die Umsetzung ließ allerdings auf sich warten.



Mehrere dieser Tempo 30-Schilder sind im Unterdorf zu sehen.



FOTOS: Gebauer

Wer gerne einmal Fahrrad in der Gemeinschaft fahren will, hat am kommenden Sonnabend, 25. Juni, Gelegenheit dazu. Denn der Vorstand des Turnvereins Langebrück lädt an diesem Tag zur 27. Radtour durch die Dresdner Heide ein. Treffpunkt ist um 16.00 Uhr am Jahdenkmal in der Langebrücker Bruhmstraße.

Bei der Radtour werden zwei unterschiedliche Strecken von ungefähr zehn Kilometern und gut 15 Kilometern Länge angeboten.



Zwei Strecken werden wieder bei der Radtour durch die Dresdner Heide angeboten. Gemeinsamer Abschluss ist an der Turnhalle am Lindenhof. FOTO: Archiv Turnverein

Sie verlaufen im Gebiet der Dresdner Heide und Umgebung. Gemeinsamer Abschluss ist an der Turnhalle am Lindenhof. Dort gibt es Getränke und einen kleinen Imbiss, heißt es in der Ankündigung. Doch auf zwei wichtige Dinge weist der Vorstand in diesem Zusammenhang hin: Kinder bis einschließlich 14 Jahre dürfen nur mit einem Erwachsenen an der Radtour teilnehmen. Das Tragen eines Helmes wird empfohlen.

Lesermeinung

Zur Berichterstattung der „Langebrücker Nachrichten“ über das Parkverbot auf dem Weg zur Hofewiese (Ausgabe 21 und Ausgabe 22) schreibt Familie Prietzel folgendes:

In unserer heutigen Zeit sollte man miteinander reden und versuchen Kompromisse für die Lösung eines Problems zu finden. Einfach etwas zu verbieten ohne eine Alternative anzubieten, ist keine Lösung und schafft nur Unfrieden. Wenn es auch rechtens sein sollte, dass am Gänsefuß keine Autos parken dürfen, sollte wenigstens als Alternative zu besonderen Anlässen bzw. vielleicht auch an den Wochenenden, der damals gut angenommene Pendelbus wieder eingesetzt werden dürfen, damit Familien mit kleinen Kindern sowie älteren Menschen, die nicht mehr so gut zu Fuß sind, eine Alternative zum Kommen mit dem eigenen Auto haben und nicht von einem Besuch der Hofewiese von vornherein ausgeschlossen werden.

Familie Prietzel

Aus den Vereinen

Volkssolidarität veranstaltet Montagstreff

Am kommenden Montag, 27. Juni, heißt es beim Seniorentreff der Volkssolidarität „Kaffeepausch und Spielenachmittag“. Beginn ist um 15.00 Uhr im Café des Bürgerhauses.

Leserfotos



Sonnenbad am Mühlteich

In der Ortschaft Langebrück gibt es unzählige Plätze, an denen sich Menschen und Tiere sichtbar wohl fühlen. Solch einen hat die Langebrückerin Karin Schneider im Unterdorf festgehalten. Bekanntlich füh-

len sich die Graugänse am Mühlteich sehr wohl. Das Foto belegt, dass sie auch abseits des Wassers genießen, so wird kurzerhand auf dem Fußweg an der Hauptstraße in der Sonne gebadet. FOTO: Karin Schneider

Kleinanzeigen

Netten Eigentümer gesucht, der sein Haus oder Freizeitgrundstück in liebevolle Hände geben möchte.
Tel. 0173 / 367 73 19 oder fa.manthey@gmx.de

E-Bike Diamant Elan+ W50, neuwertig, wegen Krankheit abzugeben, Preis VB (Neupreis 2.799,- €)
Tel. 03528 / 40 34 02

Baumfällung – Wurzelentfernung – Brennholzverkauf
Tel. 0173 / 375 73 11

Haben Sie an einer Chiffre-Anzeige Interesse, dann schicken Sie bitte Ihre Zuschriften unter Angabe der Chiffre-Nr. an „die Radeberger“ Heimatzeitung Verlags-GmbH, Oberstraße 16a, 01454 Radeberg.

Suche Garten in Radeberg, m. Wasser u. Strom, auch schlecht erhalten, ca. 600 m², keine Hanglage, gern KGV
Tel. 0174 / 443 20 40

Kleinanzeigen können generell nur mit dem dafür vorgesehenen Kleinanzeigen-Coupon aufgegeben werden. Diesen finden Sie unter www.die-radeberger.de.

Heu Rundballen zu verkaufen, ø 1,50 m, Ernte 2021, f. 35,- €
Tel. 0152 / 56 35 55 92

Weitere Annahmestellen finden Sie auch im Lotto-Shop Richter auf der Oberstraße in Radeberg oder bei Hofeditz Lotto / Tabak / Presse in Arnsdorf.

Familie aus Radeberg sucht Haus o. Baugrundstück
Tel. 0172 / 841 74 45

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
Tel. 03944-36160, www.wm-aw.de Fa.

Garten abzugeben in Radeberg, KGV „Am Kiesberg“, Hanglage
Tel. 0174 / 443 20 40

Usedom / Ahlbeck neue komf. FeWo's, Strand 3 Min., einzelne Termine 26.06.-23.07.2022, ab 14.08.2022
Tel. 0271 / 3829672

Suche Garage zum Mieten
Tel. 0174 / 443 20 40

Zwei Kassetten-Markisen zu verkaufen, neuwertig, 1,90 m breit, 1,50 m lang, einfarbig beige, Preis VB
Tel. 0151 / 20 07 02 34

2-Raum-Whg, Radeberg, Markt, Denkmalschutz 2. OG, 54,97 qm, Kü, Bad, großer Abstell-R., saniert u. renoviert, Laminat, KM 399,- € + NKV + MK zu vermieten.
Tel. 04361 / 46 11 und 0172 / 411 46 11

Ich suche einen lieben Partner für alles Schöne noch im Leben. Ab 73 J., NR, NT, Größe 175 cm, Bild erwünscht, Auto wäre schön, auch Witwer
Chiffre-Nr. 25/01

Single-Wohnung, 39 m² und 55 m² zu vermieten
Tel. 01520 / 916 22 11

10. bis 12. Juni 48h - Aktion beim Jugendclub Kleinwolmsdorf

Vom 10. bis 12. Juni fand im Landkreis Bautzen die 48h-Aktion statt. Bei diesem Projekt engagieren sich junge Menschen für einen gemeinnützigen Zweck. Die Mitglieder des Jugendclub Kleinwolmsdorf e.V. nutzten dieses Wochenende, um das schon in die Jahre gekommene Spielhaus auf dem Spielplatz zu erneuern. Nach dem Abriss des alten Spielhauses, folgte zunächst die Vorbereitung des Untergrunds mit Einebnung und Befestigung.



Daran schloss sich der eigentliche Aufbau des Hauses an, welcher den Jugendlichen rasch gelang. Am Sonntag besuchte dann der Bürgermeister Frank Eisold gemeinsam mit einer Abordnung der Aktionsgruppe die Jugendlichen, welche gerade den Anstrich des Hauses vollendeten. Anschließend erfolgte die Übergabe eines Pokals und einer Teilnehmerurkunde. Den Jugendlichen hat der Aufbau des Spielhauses viel Spaß bereitet und die Kleinwolmsdorfer Kinder können sich über einen neuen „Palast“ auf dem Spielplatz freuen.
Text & Fotos: Torsten Welz

Endspurt zum 11. Radeberger Musikfest Spielmannszug Radeberg freut sich auf zahlreiche Gäste



Die Radeberger Spielleute haben Grund zum Feiern: Der Kinderspielmannszug begeht in diesem Jahr sein 50-jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass findet am 09. und 10. Juli das 11. Radeberger Musikfest statt, bei dem auch die 32. Landesmeisterschaften der sächsischen Spielleute ausgetragen werden. An beiden Tagen wird den Zuschauern ein spannendes musikalisches Programm geboten.

400 Spielleute auf dem Weg nach Radeberg

So findet am Sonnabend zunächst der Wettkampf der Erwachsenenspielmannszüge statt. Nach der Eröffnung um 11.00 Uhr gehen fünf Vereine um den berühmten Sachsenmeisterpokal ins Rennen. Im so genannten Pflichtdurchgang müssen zuerst drei ausgeloste Titel und fest vorgeschriebene Marschelemente in der Bewegung absolviert werden. Im sich anschließenden Kürdurchgang haben die Vereine dann größere Freiheiten, bringen eigene Titel mit und versuchen, mit einer Aufmarsch-Choreografie zu überzeugen. In diesem Jahr können sich die Besucher hier u.a. auf ein Abba-Medley, Disney-Filmmusik und kubanische Klänge freuen. Am Abend gibt es die Musikfestparty, bei der zunächst die Schalmeyen-Orchester auf der Bühne im Festzelt für gute Stimmung sorgen. Weiter geht es dann bis in die frühen Morgenstunden mit DJ Olaf Umlauf und der Electric Disco.



Und auch am Sonntag kommen Musikfans voll auf ihre Kosten. Mit zünftiger Blasmusik beginnt 10.00 Uhr ein Frühschoppen im Festzelt mit der „Kremsermugge“. 12.30 Uhr beginnen dann die Wettkämpfe der Nachwuchsspielmannszüge und ab 15.00 Uhr wird ein Showprogramm der sächsischen Fanfarenzüge geboten. Insgesamt machen sich für das Festwochenende etwa 400 Spielleute auf den Weg ins Radeberger Vorwärtsstadion. Kartenvorverkauf gestartet

Wer sich das Anstehen an der Tageskasse ersparen möchte, kann sich bereits jetzt seine Tickets sichern. Diese gibt's ab sofort an zwei Orten in Radeberg: Auf der Hauptstraße in der Radeberger Destillation & Liqueurfabrik Tiebel und in der Südvorstadt in der Heide-Apotheke auf der Schillerstraße. Angeboten werden die Kombitickets für beide Tage. Alle aktuellen Musikfest-News und Programminformationen sind zudem auf der Internetseite www.spielmannszug-radeberg.de/musikfest zu finden.

Programm:

Samstag, 09. Juli 2022

11.00 Uhr Wettkamperöffnung
11.30 Uhr Pflichtdurchgänge der Erwachsenenspielmannszüge
14.00 Uhr Kürdurchgänge der Erwachsenenspielmannszüge
16.00 Uhr Siegerehrung Erwachsenenspielmannszüge
18.00 Uhr Große Musikfestparty
Für gute Stimmung sorgen zuerst die Darbietungen der Schalmeyen-Orchester auf der Bühne im Festzelt. Anschließend steigt die Party mit DJ Olaf Umlauf und der Electric Disco!

Sonntag, 10. Juli 2022

10.00 Uhr Musikalisches Frühschoppen
Zünftige Blasmusik im Festzelt gibt es von der „Kremsermugge“
12.30 Uhr Wettkamperöffnung
13.00 Uhr Wettkampfdarbietungen der Nachwuchsspielmannszüge
15.00 Uhr Showprogramm eines gemischten Fanfarenzuges
16.00 Uhr Siegerehrung der Nachwuchsspielmannszüge, Wettkampfabchluss

Zudem auf dem Festgelände

- riesiges Festzelt mit Biergarten
- großes gastronomisches Angebot
- Cocktailbar am Abend
- Kaffee- und Kuchenstand
- Kinderschminken, Hüpfburg und kreative Angebote

Text: Tom Thiele, Spielmannszug Radeberg
Fotos: Red. (Archiv)

Erdbeermond im Juni

Kathleen Magnus sendete uns den aufgehenden Erdbeermond über dem Kreisverkehr Eierberg zwischen Leppersdorf und Pulsnitz. Die Aufnahmen machte sie am Dienstag, dem 14.06.2022 kurz nach 22.00 Uhr.
Text: Red.



Sommer 2022 Yoga
mittwochs 19:15-20:15
www.Bewegung-fuer-die-Seele.de

HÖRGERÄTE HEGEWALD
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Hörgeräte-Fachgeschäft am Ullersdorfer Platz
Bautzner Landstraße 152 / 01324 Dresden-Bühlau
Telefon: 0351 - 206 33 888
kontakt@hoergeraete-hear.de
Mo-Fr 9-13 / 14-18 Uhr sowie nach Vereinbarung

Highlights:
- Kinder- und Jugendturnier
- Erwachsenenturnier - MIXED

100 JAHRE
- RADEBERGER HANDBALL -
1. BIS 3. JULI 2022
Feiert mit uns die „100“!

Partys mit:
Step2live
DJ Ede

Wo?
Schillerstadion Radeberg
(Schillerstraße 78)

Kartenvorverkauf EDEKA Scheller

KORCH Einfach besonders.
Heinrichsthaler
FENSTERMAXX 24
TEAMBRO
Radeberger

Ihr seid noch völlig ratlos, was ihr am Wochenende vom 01.07. - 03.07.2022 machen sollt? Wir haben da einen Tipp für euch! Letztes Jahr wurde unser Verein 100 unfassbare Jahre und wir wollen das endlich mit euch feiern. Herzlich eingeladen sind natürlich alle, von Klein bis Groß! Was?! Ihr wisst nicht, was wir vorhaben? Dann schaut doch gern mal auf unserer Homepage vorbei oder lest einfach weiter.
Das Wochenende im Überblick - Handball, Spaß und vieles mehr

Freitag:
- 16.00 Uhr Eröffnung
- 16.00 - 19.00 Uhr Jugendturnier
- Ab 19.00 Uhr DRAW-Party mit Step2live und DJ Ede

Samstag:
- 09.30 Uhr Turniereröffnung
- 10.00 - 17.00 Uhr Erwachsenenturnier
- Ab 19.00 Uhr BIG Party mit Step2live und Madstep

Sonntag:
- Ab 10.00 Uhr Frühschoppen
- 11.00 - 14.00 Uhr Finalrunde Erwachsenenturnier
- 14.00 Uhr Siegerehrung

Ihr habt richtig Bock dabei zu sein? Kommt einfach vorbei und bringt am besten Freunde oder Familie mit.
Wir freuen uns riesig auf euch!

LAGEPLAN

Unterstützung für Hilfesuchende aus Nah und Fern

Was in der Radeberger Kleiderkammer gerade benötigt wird

Kommt man auf die Dr.-Rudolf-Friedrichs-Straße 24 in die Räume der Kleiderkammer des Bündnis Radeberger Land hilft e.V., wird man jederzeit freundlich und mit guter Laune empfangen. Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer sind bemüht, für jeden der das Sozialkaufhaus besucht, das richtige anbieten zu können.



Die Auswahl an Besteck, Töpfen, Kaffeemaschinen, Wasserkocher usw. ist gerade sehr gering. Birgit Barth und ihr Team würden sich freuen, wenn solche Sachen aktuell gespendet werden würden.

Im Moment sind es natürlich gerade die ukrainischen Flüchtlinge, welche die Hilfe dankbar annehmen. Um sich hier ihre Wohnungen einrichten zu können, werden aktuell vor allem kleinere Haushaltsgeräte, wie Wasserkocher, Kaffeemaschinen, Toaster oder Mikrowellen benötigt. Die gespendeten Haushalter sollten natürlich funktionstüchtig sein. Im Wohnbereich wird zudem um Spenden von Bettwäsche und auch Handtüchern gebeten. Auch Töpfe, Pfannen und Besteck werden gerade gut nachgefragt und gern als Spende angenommen.



In wenigen Monaten starten die neuen Schulanfänger durch. Für bedürftige Familien hofft das Kleiderkammer-Team auf Spenden, wie Schulranzen, Zuckertüten, Schul- und Schreibbedarf, Sporttaschen und Sportbekleidung. Auch Spielsachen sind wieder gefragt.

Damit auch die Herren gut zu Fuß sind, werden jederzeit gern gut erhaltene Herrenschuhe angenommen, diese sind momentan ebenfalls Mangelware.

Für die kommenden Schulanfänger sammelt das Team der Kleiderkammer ebenfalls schon fleißig. Benötigt werden neben Schulranzen auch Sporttaschen und Sportbekleidung für Kinder.

Damit die ABC-Schützen sich über gut gefüllte Zuckertüten freuen können, sind auch leere Schultüten sowie Schreibwarenbedarf, Spielsachen und Kuscheltiere gefragt. Puzzle und Spiele sollten immer vollständig sein.

Bitte geben Sie immer nur das als Spende ab, was sie selbst noch benutzen würden! Die Spenden werden während der Öffnungszeiten angenommen. Bitte stellen Sie nichts einfach vor dem Gebäude ab! Sprechen Sie mit dem netten Team, sie helfen gern.

Nicht nur private Spenden helfen in der Kleiderkammer wirtschaften. Kooperationen mit regionalen Unternehmen sind sowohl für das Sozialkaufhaus als auch für den Radeberger Tisch in der ersten Etage des Hauses enorm wichtig. Manchmal hilft schon eine Geldspende die Benzinkosten für die Transporter oder die Miete zu bezahlen. Frei nach dem Motto: Eine Hand hilft der anderen!

Birgit Barth aus der Kleiderkammer erhielt übrigens kürzlich stellvertretend



„DANKBARKEIT - Für Ihre Unterstützung in einer schwierigen Zeit für die Ukraine und die humanitäre Hilfe für Binnenvertriebene in unserer Gemeinde. Möge Ihre Freundlichkeit und Großzügigkeit hundertfach zu Ihnen zurückkehren. Ich wünsche Ihnen alles Gute, Gesundheit, Wohlstand und mehr Wärme in Ihrem Leben.“
So bedankt sich Bürgermeister Oleksandr Kryzhanivskij beim Team der Radeberger Kleiderkammer.

für das ganze Team eine Danksagung aus der Ukraine. Etliche Hilfstransporte gingen von Radeberg in eine kleine Gemeinde des krisengebeutelten Landes. Mit der kleinen Auszeichnung bedankte sich nun Oleksandr Kryzhanivskij, der Bürgermeister von Pishchans'ka Selyshchna Rada für das Engagement und die unkomplizierte Hilfeleistung. Der Ort liegt rund 360 Kilometer südlich von Kiew.

Kontakt zum Team kann jederzeit gern während der Öffnungszeiten donnerstags 10.00 - 12.00 Uhr und freitags 14.00 - 17.00 Uhr aufgenommen werden. Per Mail sind die ehrenamtlichen Helfer/innen unter info@buenndnis-radeberger-land-hilft.de erreichbar.
Text & Fotos: Red. Urkunde: Birgit Barth

„Abgefahrene Idee einer Ökumene-Truppe in Radeberg“

So titelte der MDR am 15. August 2020 und berichtete u.a.: „Fahrräder ausleihen und wieder zurückgeben - dafür gibt es in jeder größeren Stadt Angebote. In Radeberg jedoch können sich Zweiradfreunde ein Rad kostenfrei ausleihen und drei Tage lang nutzen. Eine städtisch-kirchliche Initiative namens „FahrRadeberg“ ermöglicht diese Gratis-Ausleihe.“



Die Corona-Pandemie hatte es mit sich gebracht, dass der Start und die Ausleihen in den Jahren 2020/2021 nicht wie gewohnt verliefen. Doch in diesem Jahr stehen die Räder seit dem Frühjahr wieder an den bekannten Ausgabestellen bereit. Und seit Neuestem können, Dank der Mitarbeiter des Cafe „Flair“, an der Pulsnitzer Str. 67 (Nähe Krankenhaus) Räder ausgeliehen werden. Ende des Jahres 2021 machte sich ein Umzug erforderlich. Dank der Hilfe der Stadtverwaltung konnten Räume bei der AWO an der genannten Adresse hinter dem Cafe „Flair“ (früher „Eis-Mai“) bezogen werden. Wie bisher erfolgt die Ausleihe gegen Vorlage des Personalausweises. Alle Regeln sind den blauen Tafeln an den Rädern und die Orte sowie Zeiten an den Radständern zu entnehmen.

Unser Dank gilt den „Schraubern“, den Unterstützern bei der Ausleihe und allen, die durch kostenlose Abgabe eines Rades, Nutzung oder Informationen tatkräftig dazu beitragen, unser Projekt zur Freude vieler nun auch im 8. Jahr am Leben zu erhalten!

Nachdem weitere Räder durch ein Radeberger Lackierzentrum eine orange Farbgebung erhielten, wurden „neue“ Räder zur Ausleihe aufgebaut. So vergrößert sich das Angebot und verschlissene Räder können ausgetauscht werden. Natürlich nehmen wir weiter auch gebrauchte Fahrräder entgegen, die wir für die Projektzwecke einsetzen. Die Abgabe ist am besten nach telefonischer oder Mail-Anmeldung donnerstags ab 15.00 Uhr direkt an die Werkstatt Pulsnitzer Str. 67 möglich bzw. eine Abholung wird vereinbart.

Jedes abgegebene Rad findet eine Verwendung. Wenn wir es nicht als Leihrad benötigen, helfen wir „Bedürftigen“ im eigenen Land. Wie sich jeder denken kann, unterstützen wir z. Zt. verstärkt Ukraine-Flüchtlinge, damit sie mobiler werden können. Aber auch in Rumänien, Ungarn, Afrika und anders wo waren und sind die Räder eine Hilfe. Erst am 15.06.2022 wurden 13 Räder von der Osteuropahilfe Pirna e.V. abgeholt. 2021 fanden durch den Verein „Fahrräder für Afrika e.V.“ ca. 40 Räder den Weg dorthin. Und da wir unser Projekt neben den Spenden auch von der Abgabe wieder aufbereiteter Räder finanzieren, hoffen wir auf Interessierte, die sich für kleines Geld ein (Zweit-)Rad zulegen möchten.

Doch das Wichtigste zum Schluss: So eine Aktion ist ohne tatkräftige „Schrauber“ nicht möglich. Einmal in der Woche für zwei Stunden in einem Team Fahrräder flott machen – wäre das nicht was? Hinweise und Informationen zu dieser Gemeinschaftsaktion der Stadt Radeberg und ihrer Kirchen laufen bei G. Loose (03528 443333, gert.loose@gmx.de) bzw. auf der Homepage www.fahrradeberg.de zusammen.

Für die „FAHRRADEBERGER“ Gert Loose

Anzeige

MULTITALENT BÜRGERMEISTER(IN)

Wie für jedes politische Amt gibt es auch für den Posten der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters keine Berufsausbildung. Es steht praktisch jedem offen, der das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger erringt.

Die mit dem Amt verbundenen Aufgaben des Bürgermeisters sind jedoch vielfältig und anspruchsvoll. Wer sich näher informieren möchte, findet dazu in der Sächsischen Gemeindeordnung (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2754-Saechsische-Gemeindeordnung>) eine ausführliche Erklärung.

So leitet ein/e Oberbürgermeister/in die Verwaltung und führt den Vorsitz im Stadtrat und seinen Ausschüssen. Darüber hinaus steuert sie oder er über die Aufsichtsräte und Betriebsausschüsse die städtischen Betriebe und Gesellschaften, wie etwa die Wohnbau Radeberg, die Wärmeversorgung, das Alten- und Pflegeheim und den Abwassereigenbetrieb. Zusätzlich vertritt die Person die Stadt in verschiedenen Zweckverbänden und kommunalen Gremien. Durch die/den Oberbürgermeister/in wird die Stadt Radeberg nach außen repräsentiert und es werden deren Interessen auf Landesebene vertreten. Gleichzeitig ist sie/er u. a. für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben der Verwaltung und deren Organisation zuständig. Amtsinhaber/innen müssen in der Lage sein, eventuelle gesetzwidrige Beschlüsse des Stadtrates zu erkennen, um so Schaden von der Stadt Radeberg frühzeitig abwenden zu können. Zudem ist sie/er die Schnittstelle für die Bürgerinnen und Bürger, den Stadtrat, die Verwaltung, die lokale Gesellschaft und die Medien.

Für die Zukunft benötigt Radeberg auch weiterhin ein Stadtoberhaupt, das verbindet und in der Lage ist, die organische Entwicklung der Stadt – gemeinsam mit dem Stadtrat und allen Bürgerinnen und Bürgern – von der Ansiedlungspolitik bis zum Ausbau der Infrastruktur voranzubringen – und dies über die in Wahlzeiten üblichen Wunschzettel und Versprechungen hinaus. So ist Radeberg durch die gemeinsame Arbeit der vergangenen Jahrzehnte heute weitgehend schuldenfrei. Das war eine Voraussetzung, um in den Corona-Jahren das Investitionsgeschehen weiterführen zu können. Auch hier wird künftig Augenmaß notwendig sein, um nachhaltige Erfolge zu erreichen. Diese Liste ließe sich beliebig verlängern. Deutlich wird aus dem Vorstehenden ganz sicher eines, dass die Übernahme des Amtes eines Bürgermeisters einer guten Vorbereitung und hoher Sachkenntnis bedarf. Umfangreiche Erfahrungen im Aufbau und der Funktionsweise öffentlicher Verwaltungen sind dabei ein wichtiger Schlüssel. Dies auch, da – demografisch bedingt – Änderungen in der Verwaltung der Stadt Radeberg in den nächsten Jahren anstehen, die auch Umorganisationen erfordern, um eine bürgerzentrierte Verwaltung zu sichern. Gleichzeitig bedarf es eines Netzwerks, um die Möglichkeiten von der Förderung durch den Freistaat bis zur Unterstützung durch die Wirtschaftsförderung Sachsen für neue Wirtschaftsansiedlungen erschließen zu können. Neue technische Entwicklungen und Technologien geben heute die Chance von industriellen Investitionen, um vom „Nachbau West“ zum „Vorsprung Ost“ zu kommen, dies braucht ein

neues Denken, das über die Ansiedlung von Einzelhandel und Wohnungsbau hinausgeht.

Die Unterstützer von Frau Katja Mulansky sehen diese Kernkompetenzen bei ihr in hohem Maße erfüllt. Jeder, der in den letzten Wochen mit ihr im Gespräch war, konnte ihre aufgeschlossene und dem Gesprächspartner zugewandte Art erleben, auf Augenhöhe zu kommunizieren. Mitunter wird Frau Mulansky der Vorwurf eines zu häufigen Stellenwechsels gemacht. An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass die Rotation im öffentlichen Dienst des Freistaates ein übliches Verfahren bei leistungsfähigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist.

Das angeführte Argument, dass Frau Mulansky nicht in Radeberg wohnt, ist aus unserer Überzeugung nicht stichhaltig. Zumal der gegenwärtige Oberbürgermeister bei seiner ersten Wahl ebenfalls kein Bürger unserer Stadt war. Dennoch wurde er dreimal wiedergewählt.

Dies lässt nur einen Schluss zu: Schauen Sie auf die Kompetenzen der Bewerberin und Bewerber und treffen Sie die danach Ihre Wahl, wer die objektiv besten Voraussetzungen für dieses Amt mitbringt.

Nach unserer Auffassung trifft dies in allen wesentlichen Bereichen auf Frau Mulansky zu. Sie ist ganz sicher eine gute Wahl!

Dr. Andreas Hänsel

v.o.n.u.:

Elke Richter, Christoph Heinze, Gerd Erbes, Dr. Andreas Hänsel



Große Kreisstadt Radeberg

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Radeberg (Abwassersatzung - Abws) vom 27.04.2022

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Radeberg für das Gebiet der Stadt Radeberg sowie die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 209/3, 209/4, 212/2, 215/6, 215/7, 215/8, 215/9, 215/10, 215/11, 215/12, 215/13 und 225/1 im Gebiet der Stadt Großröhrsdorf und die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 678/2, 678/5 und 848 im Gebiet der Gemeinde Wachau am 27.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

- Teil – Allgemeines**
§ 1 Öffentliche Einrichtung
(1) Die Stadt Radeberg (im Folgenden: Stadt) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet sowie auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 209/3, 209/4, 212/2, 215/6, 215/7, 215/8, 215/9, 215/10, 215/11, 215/12, 215/13 und 225/1 im Gebiet der Stadt Großröhrsdorf und den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 678/2, 678/5 und 848 im Gebiet der Gemeinde Wachau anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheits-einrichtung).
(2) Als angefallen gilt Abwasser, das
- über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
- in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
- zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Än-derung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

- § 2 Begriffsbestimmungen**
(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigen-schaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutz-wasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammel-ten Flüssigkeiten.
(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwas-serbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwaspumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbe-seitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (An-schlusskanäle im Sinne von § 11).
(3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Funda-mentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, Kontroll- und Reini-gungsschächte, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
(4) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlus-smöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils ab-gefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

- Teil - Anschluss und Benutzung**
§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwas-seranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallenden Abwasser der Stadt im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Be-nutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
(3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück inner-halb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
(5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Stadt oder dem beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
(6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungs-konzept der Stadt nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unter-haltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

- § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**
(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwas-

seranlage noch nicht erstellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Ab-wasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Ver-pflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlamm-beseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktions-fähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder ge-fährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorflluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

- Stoffe - auch in zerklünnertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Pan-seninhalt, Schlempе, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
- feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
- Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
- faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsau-re Konzentrate, Krautwasser),
- Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
- farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
- Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
- Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Ar-beitsblattes ATV A 115 bzw. des Merkblatts ATV-DVWK M 115 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- Die Stadt kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasser-anlage erforderlich ist.
- Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestim-mungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der An-tragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleiben unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
(2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist.
(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schrift-lichen Genehmigung der Stadt.

§ 8 Eigenkontrolle

(1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grund-stückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Be-stimmung der Schadstoffracht in die Grundstücksentwässe-rungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsge-mäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Land-wirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und ab-flusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

(3) Die Stadt kann in entsprechender Anwendung der Vor-schriften der Eigenkontrolloverordnung vom 7.10.1994, SächsGVBl. S. 1592, zuletzt geändert mit Verordnung vom 15.6.1999, SächsGVBl. S. 417 in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstage-buches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vor-nehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend
(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Ver-pflichtete, wenn
1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwa-chung geboten ist.
(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel fest-gestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Ver-pflichtete sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG und §

95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwas-serbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen § 11 Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
(3) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
(4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sam-melgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vor-schreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grund-stücks notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten.
(6) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

(1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.
(2) Den tatsächlich entstehenden Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstücksei-gentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu ver-treten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenscheids fällig.

§ 13 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen:

- die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
- Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungs-anlagen) gleich.

(3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen
Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu un-terhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
(2) Die Stadt ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücks-entwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksent-wässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszu-führen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Än-derung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, sofern nichts anderes be-stimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorü-bergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den An-schlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Die Stadt kann die Ausführung der in Satz 1 ge-nannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehö-renden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unter-halten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörnden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der

Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
(2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Ab-wasserdruckleitungen angeschlossen werden.
(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl., dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen an-geschlossen werden.
(4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk ange-schlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
(5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässe-rungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Oberkante des nächstgelegenen belüfteten Straßenschachtes entgegen der Fließrichtung vor der Einbindestelle der Grund-stücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücks-entwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Ab-nahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausfüh-renden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
(2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungs-anlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksent-wässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Ge-schäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den er-ster Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Be-triebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Be-künfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungs-anlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19 Dezentrale Abwasseranlagen

(1) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 bzw. DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.

(2) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Stadt den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.

(3) Die Stadt kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

(4) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Ab-fahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(5) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu gewähren.

(6) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Neben-einrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk ange-schlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grund-stückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
(7) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Teil – Abwasserbeitrag

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 20 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffent-lichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung erhoben.

(2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserent-sorgung wird auf 32.246.608,92 € festgesetzt.

(3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrs-auffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entkwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung tatsächlich angeschlossen, so un-terliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkraft-treten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseran-lagen der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, un-terliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.
(4) Für Grundstücke, denen lediglich eine Entsorgung des Schmutzwassers angeboten wird, für die jedoch vor Inkrafttreten dieser Satzung der Beitrag für Schmutzwasser- und Nieder-schlagswasserentsorgung (einheitlicher Abwasserbeitrag) er-hoben worden ist, wird bestimmt, dass dieser erhobene Beitrag nur als Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung gilt (§ 17 Abs. 5 SächsKAG). Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Abwasserbeseitigung in Radeberg und den Ortsteilen Liegau-Augustusbad und Groß-erkmannsdorf gelten jeweils in voller Höhe als Beitragsbescheide für die Schmutzwasserbeseitigung.

(5) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 4, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch

Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.

(6) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohn- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Mitei-gentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für son-stige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

(3) Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Beitrags für die Schmutzwasser-entsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nut-zungsfaktor (§§ 25 bis 30).

§ 24 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:
1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbe-plannten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Fest-setzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berück-sichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außen-bereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;

4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Au-ßenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maß-gebende Fläche.

(2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurecht-lichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung § 25 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwas-serentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

- | | |
|--|-----|
| 1. In den Fällen der §§ 29 Abs. 2 und 30 Abs. 5 | 0,2 |
| 2. in den Fällen der §§ 29 Abs. 3 und 4 und 30 Abs. 6 | 0,5 |
| 3. bei 1-geschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 29 a | 1,0 |
| 4. bei 2-geschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 5. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |
| 6. für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehendes Geschoss eine Erhöhung um 0,5. | |

(3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstücks mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so sind die Ge-schosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Bau-massenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfol-gende volle Zahl aufgerundet.

(3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl

- bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
- bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zusätzlich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Fortsetzung von Seite 10.

§ 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

(1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,2 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung. (3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5. (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 29 a Sakralbauten

(1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt. (2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 bis 29 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. (2) Bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0. (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens 2 weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. (4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen. (5) Für die in § 29 Abs. 2 genannten Anlagen, die im Bereich der Absätze 1 und 2 liegen, ist § 29 Abs. 2 anzuwenden. (6) Für die in § 29 Abs. 3 und 4 genannten Anlagen, die in den Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

3. Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags § 31 Erneute Beitragspflicht

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn 1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war, 2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht, 3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben, 4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) zugelassen wird oder 5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt. (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Stadt durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 33 Beitragssatz

Der Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt 3,93 € je m2 Nutzungsfläche.

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht für die Schmutzwasserentsorgung: 1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung, 2. in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann, 3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages, 4. in den Fällen des § 21 Abs. 5 mit dem In-Kraft-Treten der Satzung(sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags, 5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch, 6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Stadt Kenntnis von der Änderung erlangt hat. (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 35 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Abwasserbeitrag wird in zwei Raten fällig. Die erste Rate in Höhe der hälftigen Beitragsschuld wird drei Monate nach Bekanntgabe des Abgabebescheides, die zweite Rate in Höhe der Restsumme (zweite Hälfte) wird 24 Monate nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. **§ 36 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen** (1) Die Stadt kann Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung in Höhe von 80 von Hundert erheben, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Kanals begonnen wird. (2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig. (3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitrags-schuldner wird. (4) § 22 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. **§ 37 Ablösung des Beitrags** (1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart. (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 5, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen der erstmaligen Teilbeiträge unberührt. (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 38 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. Teil - Abwassergebühren 1. Abschnitt: Allgemeines § 39 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung und für sonstiges Abwasser.

§ 40 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung § 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1). (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge. **§ 42 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung** (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 51 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch, 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 43 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

(1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. Der Nachweis der abzusetzenden Wassermengen soll durch Messungen mittels eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist. (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1: 1. Je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und 2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 40 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern. (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

3. Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung § 44 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. (2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

§ 45 Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

(1) Die versiegelte Grundstücksfläche beträgt im Einzelnen: 1. Für Grundstücke, im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl 2. für Grundstücke, soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind a) in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten: 0,2 b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten: 0,4 c) in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: 0,6 d) in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten: 0,8 e) in Kerngebieten: 1,0 Im Übrigen: a) für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe: 0,5 b) für Außenbereichsgrundstücke, soweit sie nicht unter a) fallen: 0,8 c) für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2a) - 2e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung): 0,6

Zur Berechnung der Grundstücksfläche ist § 24 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

(2) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche (§ 44 Abs. 2) kleiner als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung zugrunde zu legen.

(3) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Fläche (Absätze 1 und 2) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 43 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Grundlage für die Anträge nach den Absätzen 2 und 3 ist ein vollständig ausgefüllter Erfassungsbogen.

§ 46 Absetzungen bei der Niederschlagswasserentsorgung

(1) Sind Flächen an eine Niederschlagswassernutzungsanlage zur Brauchwassernutzung (z.B. im Haushalt, für Sanitäreinrichtungen) mit Überlauf an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, so wird auf Antrag je Kubikmeter Auffangvolumen der Behälter eine Reduzierung um 50 Quadratmeter der angeschlossenen und versiegelten Flächen vorgenommen. (2) Sind Flächen an eine Niederschlagswassernutzungsanlage zur Gartenbewässerung mit Überlauf an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, so wird auf Antrag je Kubikmeter Auffangvolumen der Behälter eine Reduzierung um 25 Quadratmeter der angeschlossenen und versiegelten Flächen vorgenommen. (3) Voraussetzungen für die Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die feste Installation der Behälter nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Nachweis über die Installation.

4. Abschnitt: Dezentrale Entsorgung § 47 nicht belegt

5. Abschnitt: Abwassergebühren § 48 Höhe der Abwassergebühren

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,66 € je Kubikmeter Abwasser. (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, 0,48 € je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche.

6. Abschnitt: Starkverschmutzer § 49 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben. **§ 50 Verschmutzungswerte** Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

7. Abschnitt: Gebührenschuld § 51 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung. (2) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 48 Abs. 1 und § 48 Abs. 2 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr. (3) Die Gebührenschuld entsteht bei Eigentumswechseln mit Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten oder zu einem zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer schriftlich vereinbarten Termin. Die neue Veranlagung erfolgt zu dem vollen Kalendermonat. (4) Die Absetzungen nach § 43 und § 46 werden bei Erfüllung der Voraussetzungen ab dem Kalendermonat des Antrages wirksam. Dies gilt auch für die in § 45 Abs. 2 und § 45 Abs. 3 enthaltenen Regelungen. (5) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 52 Vorauszahlungen

(1) Jeweils am 28. März, 28. Mai, 28. Juli, 28. September und 28. November eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 51 Abs. 2 Satz 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Fünftel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt. (2) Am 15. Mai eines jeden Jahres ist eine Vorauszahlung auf die voraussichtliche Gebührenschuld für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung zu leisten. Der Vorauszahlung ist die Hälfte der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen. Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung am 15. Mai eines jeden Jahres entfällt,

wenn die Gebührenschuld der Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung des gesamten Kalenderjahres 15,00 € nicht übersteigt.

6. Teil - Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten § 53 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt anzuzeigen:

1. Den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks, inklusive des Termins nach § 51 Abs.3 S. 1,
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald die Stadt den Grundstückseigentümer dazu auffordert.

Eine Grundstückübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige der Stadt anzuzeigen: 1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2), 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3). (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer, die Eigentümer von Wohnungs- / Teileigentum und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
3. den Entleerungsbedarf der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben gemäß § 19 Abs. 3.
4. Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 54 Haftung der Stadt

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt. (3) Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz) bleibt unberührt.

§ 55 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu mindern und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen. (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 56 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt, 2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält, 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, 4. entgegen § 7 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Behandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, 5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt, 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert, 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt, 9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt, 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt, 11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt, 12. entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt, 13. entgegen § 53 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt. (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 53 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt. (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt. **7. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen § 57 Unklare Rechtsverhältnisse** Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes

eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.3.1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I, S. 2081), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 58 (In-Kraft-Treten)

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 26.10.2006 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Radeberg, den 27.04.2022
Gerhard Lemm, Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Radeberg, Ortsteil Liegau-Augustusbad

In der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Liegau-Augustusbad am 08.06.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. ORLA013-2022 Für die Erweiterung der Grundschule Liegau-Augustusbad sowie Ausweicheinrichtung für den Hort von Liegau-Augustusbad mittels Container (eingeschossen), Röderalstraße 63, Flstck. 5 Gemarkung Liegau-Augustusbad wird folgende Zustimmung mit Nebenbestimmung erteilt:

- Einvernehmen der Gemeinde auf Grundlage von § 34 BauGB.

Nebenbestimmung: Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu belassen und durch den Bauherren auf eigene Kosten und auf Dauer durch geeignete Maßnahmen zu entsorgen (z. B. Brauchwassernutzung, Versicherung über die belebte Bodenzone, entsprechend wasserrechtlicher Genehmigung des Bauherren Einleitung in die Vorflut u. s. w.)

Hinweis: Auf die Bestimmungen der Garagen- und Stellplatzsatzung vom 28.04.2021 sowie auf die Gelbschutzsatzung vom 08.03.2012 der Großen Kreisstadt Radeberg wird hingewiesen.

Beschluss-Nr. ORLA014-2022 Der Ortschaftsrat beschließt, den Auftrag für das Los 05 – Dachdeckerarbeiten für die Baumaßnahme „Umbau und Sanierung des Gebäudes Silberdiele zu einer Begegnungsstätte für Jung und Alt in Liegau-Augustusbad“ mit einer Angebotssumme in Höhe von 187.254,20 € brutto an die Firma GERNTKE Dach & Holzbau, Dorfstraße 8, 01920 Rückelwitz/OT Schmeckwitz, zu vergeben.

Beschluss-Nr. SR027-2022 Der Ortschaftsrat Liegau-Augustusbad empfiehlt dem Stadtrat Folgendes zu beschließen:

1. Der Stadtrat fasst den Baubeschluss für die Errichtung einer Containeranlage zur Erweiterung der Grundschule Liegau-Augustusbad sowie die Interimslösung für die Unterbringung einer Hortgruppe.
2. Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 230.000 € für die bauliche Umsetzung als Finanzierung der Maßnahme nach Pkt. 1. Die Deckung der Mittel erfolgt in Höhe von 50.000 € aus nicht verbrauchten Mitteln für die Dachsanierung des Schulgebäudes und in Höhe von 180.000 € aus der Liquiditätsreserve der Großen Kreisstadt Radeberg.
3. Der Stadtrat bevollmächtigt den Oberbürgermeister zur Beauftragung des Loses 02 –Containeranlage (Lieferung und Montage).
4. Die Stadtverwaltung Radeberg prüft aufgrund der zukünftigen Wirtschaftlichkeit die Optionen zwischen Miete und Kauf der Containeranlage.

Beschluss-Nr. SR028-2022 Der Ortschaftsrat Liegau-Augustusbad empfiehlt dem Stadtrat Folgendes zu beschließen: Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für das Los 06 - Fassadenelemente Holz und Sonnenschutz für die Baumaßnahme „Umbau und Sanierung des Gebäudes Silberdiele zu einer Begegnungsstätte für Jung und Alt in Liegau-Augustusbad“ mit einer Angebotssumme in Höhe von 226.009,20 € brutto an die Firma Bau- und Möbeltischlerei, Inh. Ralf Henker, Naundorfer Straße 18 in 02633 Gaußig zu vergeben.

Beschluss-Nr. SR029-2022 Der Ortschaftsrat Liegau-Augustusbad empfiehlt dem Stadtrat Folgendes zu beschließen: Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für das Los 09 - Trockenbauarbeiten für die Baumaßnahme „Umbau und Sanierung des Gebäudes Silberdiele zu einer Begegnungsstätte für Jung und Alt in Liegau-Augustusbad“ mit einer Angebotssumme in Höhe von 314.135,15 € brutto an die Firma BJW-Ausbau, Jörg Walter, Badstr. 12, 01465 Langebrück zu vergeben.

Raimund Pecherz, Ortsvorsteher

Entlastung für pflegende Angehörige bezahlt die Pflegekasse

Aber Achtung! Ohne Antrag, keine Leistung.

Deutschlands Bevölkerung wird im Durchschnitt immer älter, immer mehr Menschen sind auf Pflege angewiesen. Mehr als zwei Drittel dieser pflegebedürftigen Menschen, also rund 1,86 Millionen Menschen, wohnen in privaten Haushalten. Der größte Teil wird von Angehörigen versorgt.

Dieses Engagement der Angehörigen, meistens Kinder, Lebenspartner oder Enkel, hält unser System zusammen. Denn für alle diese Menschen gäbe es weder ausreichend Pflegeplätze noch wäre das für die Pflegekassen finanzierbar. Die Versorgung der pflegebedürftigen Verwandten ist aber oftmals auch eine große Belastung: Fast immer nimmt die Pflegebedürftigkeit im Laufe der Zeit zu, die pflegenden Angehörigen werden immer stärker in Anspruch genommen und geraten so über kurz oder lang an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit. Es entsteht eine unerträgliche Situation, die nicht selten damit endet, dass der Pflegebedürftige im Pflegeheim landet. Dabei muss das nicht sein.

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass pflegebedürftige Menschen länger zu Hause gepflegt werden können, wenn der pflegende Angehörige entlastet wird. Deshalb wurde zum 01.01.2017 das Pflegestärkungsgesetz II eingeführt. Seitdem erhalten alle Menschen ab Pflegegrad 2, die zu Hause gepflegt werden, zusätzlich zum Pflegegeld noch einmal einen hohen Betrag oben drauf. Dieser Betrag kann für eine Tagesbetreuung eingesetzt werden.

Was heißt das konkret? Das Budget, das für die Tagesbetreuung von der Pflegekasse bezahlt wird, definiert sich in der Höhe am Pflegegrad. Wer also zum Beispiel einen Pflegegrad 2 hat, erhält einen geringeren Betrag als jemand mit einem hohen Pflegegrad. Dieser Betrag kann dann in einer Tagespflege eingesetzt werden,



Gerüche und Geschmäcker wecken Erinnerungen und die gemeinsame Zubereitung macht Spaß und erhält Fähigkeiten. Deshalb wird bei advita jeden Tag frisch gekocht. Die Bewohner und Tagesgäste werden in die Speisenplanung und deren Zubereitung mit einbezogen.

eine bestimmte Anzahl von Tagen kann in der Tagespflege damit bezahlt werden. Die anfallenden privaten Zuzahlungen sind häufig gering.

Ganz wichtig: Diese Leistung muss bei der Kasse beantragt werden. Ohne Beantragung verfällt die Leistung.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Jeder pflegende Angehörige sollte diese Unterstützung für die Tagespflege beantragen. Denn durch die Entlastung der Angehörigen kann die Pflege zu Hause meistens länger und auch angenehmer geleistet werden. Ein Umzug in ein Pflegeheim kann hinausgezögert oder sogar vermieden werden. Ein willkommener Nebeneffekt: Nach kurzer

Eingewöhnung macht die Tagespflege den meisten pflegebedürftigen Menschen viel Spaß. Im advita Haus Radeberg werden organisierte Ausflüge oder Spielenachmittage angeboten, man trifft alte und neue Freunde und genießt frisch gekochtes Essen. Langeweile und Einsamkeit entstehen erst gar nicht.

Wie Sie die Tagespflege mit nur geringer privater Zuzahlung nutzen können, wie man die Anträge stellt und worauf man achten muss, erklären Ihnen gerne die Mitarbeiter des advita Hauses in Radeberg. Dort werden auch in der Pandemie Beratungen durchgeführt. Alle Informationen erhält man völlig unverbindlich unter der Telefonnummer 03528 4632817 oder Sie schreiben eine E-Mail an radeberg@advita.de.

Kein Platz für Langeweile
Die advita Tagespflege
in Radeberg

Gutschein
für einen kostenlosen Schnuppertag*
*Wir können aufgrund der begrenzten Plätze nur den ersten 10 Interessenten die Teilnahme garantieren.

advita Haus Radeberg
Güterbahnhofstr. 7-9 | 01454 Radeberg
radeberg@advita.de | www.advita.de

Ihre Ansprechpartnerin
Peggy Paul
Tel 03528 4632817

advita
PFLEGE